BEYTRÄGE

ZUR

STATISTIK

DES

HERZOGTHUMES BERG.



Düsseldore, gedruckt in der Dänzer- und Leers'schen Buchdruckerey 1806.

[Very: Th. J.J. Lensen]

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

Herrn WILHELM

in Ober - und Nieder - Bayern
Herzoge,

des heil. römischen Reichs
Pfalzgrafen
&c. &c.

Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herr!

Euere Herzogliche Durchlaucht geruhen die unterthänigste
Zueignung, dieses kleinen Werckchens
als einen geringen Beweis meines innigsten Dankgefühls für so viele höchste
Huld und Milde gnädigst anzunehmen.

wis show that's door profess the sage

Vorerinnerung.

May the bearing which the same a world with

Das liebe Vaterland wünscht mit mir, wie einst Horaz dem großen Kayser August:

Serus in coelum redeas, diuque Laetus intersis populo (Montensi) Hîc ames dici pater atque princeps

Euer Herzoglichen Durchlaucht

unterthänigst - treugehorsamster Th. J. J. Lenzen.

Dieses ste Heft, das ich im J. 1802 in wenigen Monathen liefern zu können glaubte, kommt drey Jahre später. Meine guten Mitbürger wissen aber, daß die großen Veränderungen in Deutschland auch manche Aenderung in unserer kleinen Provinz hervorgebracht haben, und der Arbeiten für dringende Staatszwecke wurden dadurch so viele, dass für nichts anderes Musse übrig bliebe. Diese unwillkürliche Verzögerung hat

den Vortheil, dass die angehängte Bevölkerungs-Tabelle*) so viel neuer ist. Nach dieser Tabelle der jüngsten Volkszählung, die ich erst nach dem Abdruck der Hälfte dieses Heftes erhielte, ist auch die Seit. 2. angegebene Seelenzahl abzuändern, und Statt 261,559 nun 263,037 Seelen zu lesen. Dass ich übrigens nicht alles liefere, was im iten Hefte angekündigt war, werden die wichtigern Zusätze von den Thaten unserer Landes-Regenten, von der gegenwärtigen Bevölkerung u. s. w. entschuldigen. Das Fehlende wird jedoch in den folgenden Heften vorkommen, und das 3te Heft, wenn keine neue Hindernisse eintreten, nach einem halben Jahre erscheinen; Es

enthält: 1) Fortsetzung der Genealogie der Landes - Regenten. 2) Nachrichten, was jeder derselben für das Herzogthum Berg Vorzügliches gethan hat. 3) Den Declarations - Recefs, als Ergänzungs theil der Grundgesetze unserer Landes-Verfassung. 4) Fortgesetzte Nachrichten von den Landes - Collegien. 5) Specielle topographische, historische und statistische Nachrichten von der Stadt Ratingen, den Aemtern Angermund und Landsberg. 6) Uebersicht des Forstwesens im Herzogthume Berg.

Die im vorigen Hefte aufgegebene Preisfrage ist, wie es die zur Beurtheilung erbetene damahlige Landes - Directions - Räthe Hardt und Jacobi entschieden haben, von mehrern trefslich,

^{*)} Die Tabelle wird bey ruhigern Zeiten unentgelt.

von dem königl. preußischen Amtmanne zu Dinslaken, Friederich von Bechem aber am besten und meisterhaft beantwortet, und demselben auch der Preis von 25 Ducaten zuerkannt worden. Ob das Manuscript wird gedruckt werden, hängt von günstigen Umständen ab; aber zur Beförderung der Gemarken-Theilung werden die darin aufgestellten' Grundsätze wirklich benutzt. Gern möchte ich einen ähnlichen Preis, und zwar auf folgende Frage stellen : Welche Vortheile hat die Stallfütterung vor dem Weidgange, und wie ist der Bergische Landmann am schicklichsten zur Einführung der-Stallfütterung zu bewegen? Aber mein Freund, der alles, was ihm für das allgemeine Beste in Vorschlag ge-

mögen unterstützte, und jene 25 Ducaten ausgesetzt hatte, der Kommerzienrath Brugelmann ist zu einem höhern Wirkungskreise unter den Verklärten übergegangen. Ich zweifle aber nicht, dass mehrere Mitbürger, denen die Vorsehung reichlicheres Vermögen zugedacht hat, eben so bereitwillig ein Theilchen zu solchen gemeinnützigen Zwecken verwenden wollen, und hoffe davon bald Nachrichten zu erhalten. Für diessmahl kann ich nur aus demjegen, was ich etwa über meine Auslagen aus dem Absatze dieser Schrift einnehmen werde, sechs Ducaten auf die beste Beantwortung der obigen Frage als Preis setzen. Die Abhandlungen werden vor

Ende Merz mit einem Wahlspruche und

bracht wurde, so gern mit seinem Ver-

verschlossenen Nahmen an mich eingesendet, und die unpartheiische Beurtheilung von Kennern und Freunden der Staatswirthschaft wird im nächsten Hefte dieser Beyträge bekannt gemacht werden.

Düsseldorf, im October 1805.

res interest the representative part of the Presentation of the Pr

Flour Landing xm H arend

Gesta en anno deserves debecono compande de la

Der Verfasser.

I. ABSCHNITT.

Berichtigungen und Nach träge zu dem ersten Hefte.

BEVÖLKERUNG.

Wenn schon die neuern Zählungslisten in der Hauptsumme der Seelenzahl bis auf den geringen Unterschied von 43 mit demjenigen übereinstimmen, was ich in dem ersten Heste Seite 74 angegeben habe, so ist doch in den einzelnen Aemtern eine merkliche Verschiedenheit, welche wohl ihren Hauptgrund darin haben mag, dass ich damahlen aus Mangel vollständiger Zählungslisten auf die Verhältnisse der Geburten und Todesfälle zu den Lebenden meine Zuflucht nehmen musste, diese aber nur auf Pfarrgrenzen passen, von denen die Amtsgrenzen oft verschieden sind.

In der beygebundenen 8ten Tabelle ist nun dieser Anstand berichtiget; und obwohl ich nicht behaupten wollte, dass diese Angaben völlig richtig seyen; so kann ich doch versichern, dass noch nie in diesem Lande vollständigere und genauer bearbeitete Tabellen, als die Letztjährigen waren, von den Beamten eingeschiekt worden sind.

Des langjährigen Krieges und der vielen Auswanderungen ungeachtet, zählet demnach das Herzogthum Berg noch wirklich auf seinem Flächenraum von 54 Quadratmeilen 261559 Seelen, eine Bevölkerung, die wenige ihres Gleichen hat, und die sich bey fortdaurendem Wohlstande der Fabriken und Manufakturen, bey den täglich anhaltenden Einwanderungen reicher Familien, bey unglaublichen Fortschritten der Acker - und Forstkultur auf getheilten Gemarken und Gemeinde - Gründen noch immer vermehret.

specification and participation and the stands

greater referency you drawn the Alton reading title

and the state of t

II. ABSCHNITT.

will wish and model the hotel with any and the being

Genealogie der Landes-Regenten.

Wenn unsere Landes-Verfassung noch unverkennbare Spuren altdeutscher Freyheit aufzu
weisen hat, wenn unsere Gesetze noch das Gepräge des Biedersinns unserer Urväter tragen,
wenn wir nach dem Zeugnisse aller, die sich
mit unsern Verhältnissen näher bekannt machen,
zu den glüklichsten Provinzen Deutschlands gehören, so verdient es doch wohl der Nachfrage: Woher ward uns dieses Glück zu Theil?
Wem verdanken wir dessen Fortdauer? Und wie
können wir unsere Nachkommenschaft derselben versichern?

Wir hatten gute Regenten, welche ihre-Macht und ihr Ansehen nicht auf Willkühr, sondern auf verfassungsmüssiges Herkommen gründeten, wir waren gute Unterthanen, welche alles das willig und gern leisteten, was der Landes-Verfassung gemäß zur Staatswohlfahrt erfodert wurde, wir wollen gute Unterthanen bleiben, und werden gute Regenten haben. Das allein gibt uns die Auflösung des Problems. Denn daß die anhaltende Wohlfahrt eines Landes nur dort anzutreffen ist, wo die Rechte des Regenten und die Pflichten der Unterthanen auf festen Landesgrundgesetzen beruhen, beyde von Ehrfurcht für selbige durchdrungen, jene sie nicht zu überschreiten, diese sie nicht zn verletzen wagen; davon liefert uns die Geschichte aller Zeiten den Beweis.

Es wird daher meinen Mithürgern nicht unangenehm seyn, unsere guten Landesherren von
Jahrhunderten her mit ihren Abstammungen hier
verzeichnet zu sehen; möge dann nach neuen
Jahrhunderten eine andere Feder jenen Edelen
eine eben so große Zahl guter Fürsten aus dem
durchlauchtigsten Churhause beyzählen. *)

- des Keldachgaues *) wurde im Jahr 1000 von dem Kaiser Otto III. zum Grafen von Berg erhoben; er wohnte auf dem Schlosse noch jetzt die Burg genannt; und verstarb 1026.
- 2. Graf, Hermann II. folgte seinem Vater, verstarb kinderlos 1037.
- dem Teisterbandischen Hause, ein nächster Verwandter des Grafen Herrmann, ethielte unter Begünstigung Kaisers Conrad II. die Grafschaft von Berg, regierte bis 1087, fünfzig volle Jahre.
- 4. Graf, Adolph II. folgte seinem Vater in der Regierung, seine erste Ehe war kinderlos, aber in der zweyten Ehe zeugte er zwey Söhne, Adolph und Eherhard; nach dem Willen des Vaters sollten diese sich einse in die Regierung theilen; Eberhard gab je-

^{*)} Die Abstammungen sind in den angeheftetes Tabellen von 1. bis VII. verzeichnet.

^{*)} Das dermalige Herzogthum Berg bestand aus fünf Gauen oder Bezirken, wovon jeder seinem eignen vom Kaiser angeordnoten Greven oder Richter hatte,

doch dem Klosterleben den Vorzug, und wurde der Stifter der Cistercienser-Abtey Altenberg, in der jetzigen Herrschaft Odendahl.

- Energy of the weight and done School of and 5. Graf, Adolph III. war bey dem Absterben seines Vaters noch minderjährig und der wackere Graf Diederich von Cleve führte die Vormundschaft. Er leistete 1128 dem Kaiser Lothar II. Hülfe gegen den in die Reichsacht, erklärten Herzog Gottfried von Brabant. Nach dem Beyspiele seines Bruders wählte endlich auch Adolph das Kloster, und hier in der Abtey Altenberg lebten beyde in bruderlicher Eintracht bis zum Jahre 1152, wo zuerst Eberhard am 15. Sept. und im folgenden Monat auch Adolph zu dem ewigen Leben übergieng, und die nämliche Gruft in der Kirche jener Abtey *) ihre irdische Hülle umschliefst.
- 6. Graf, Adolph IV. Sohn des Vorigen, ein biederer, weiser, und tapferer Herr, war ein vorzüglicher Günstling Kaisers Conrad III.

an dessen Hofe und in dessen Gefolge er meistens lebte. Im Jahr 1247, bey dem zweyten Kreuzzug gegen die Sarazenen begleitete derselbe den Kaiser und verlor vor den Mauern Damascus seinen ältesten Sohn. Nach dem Rückzuge des Kreuzheeres theilte Graf Adolph die Länder unter seine beiden übrigen Söhne Engelbert und Eberhard. Dieser erhielte die Grafschaft Altena,

7. Graf, Engelbert I. die Grafschaft Berg. Ein eben so treuer Anhänger des Kaisers, wie sein Vater folgte er mit seinen Rittern und Mannen dem Kaiser Friedrich I. Barbarossa, nach Mayland, wa er nicht lange nach seiner Ankunft einen von den Mayländern gewagten Ausfall tapfer zurückschlug. Nach seiner Rückkehr vermählte er sich mit der Gräfinn Margarethe von Geldern, und wurde das Beylager im gräflichen Schlosse Neuenburg im dermaligen Amte Steinbach prachtvoll gefeyert. Durch Ankauf der Güter des reichen Dynasten, Arnold von Tevern; Düsseldorf, Himmelgeist, Monnheim, und durch Annahme des Grafen von Hückeswagen zum Vasallen, vergrößerte fer seineBesitzungen,

^{*)} Freunde des Alterthums und seiner Denkmähler wünschen, dass diese in vieler Rücksicht merkwürdige Kirche auch nach nun aufgehobener Abtey erhalten werden möge-

verbesserte die Kammergüter, legte viele neue Meyerhöfe an, zur Beförderung der Landwirthschaft begiinstigte er die Einwanderung vieler niederländischen Familien. Von ihm wurde das jezige alte Schloss zu Bensberg, sein nachheriger Lieblings - Aufenthalt, erbaut. Auf dem großen Hoftage zu Aachen 1174 beschenkte ihn Kaiser Friedrich I. mit einem ansehnlichen Bezirk an der Ruhr, und gab ihm das Schloss und jetzige Amt Windeck zum Lehn; dafür gelobte der Graf dem Kaiser auf seinem fünften Römerzug nach allen Kräften zu unterstützen. Er hielte Wort. aber 1175 in der Schlacht bey Lignano, wo Friedrichs Heer völlig geschlagen wurde, gerieth unser Graf mit vielen Fürsten und Edlen in die Gefangenschaft, aus welcher er sich erst nach einem Jahre mit großem Lösegeld loskaufen konnte. Dennoch begleitete er den Kaiser nochmahls auf seinem neuen Kreuzzuge gegen die Unglaubigen, und war mit den Seinigen bey der Belagerung von Ptolomais; aber diesmal wurde ihm nicht vergönnt, in die Heimath zurückzukehren: denn als er nach Friedrichs unglücklichem Ende mit seinen Rittern und Knechten 1193

rischen Grenzen in einem Dorfe der Mad jaren, in dem Augenblicke, als er zwischen den Einwohnern und den Seinigen, die sich mit Gewalt Lebensmittel verschaften. Friede stiften wollte, durch einen hinterücklichen Dolchstoß eines Madjaren seinen Tod.

B. Graf, Adolph v. der Sohn Engelberts, so tapfer als sein Vater. Er befehligte die bewaffnete Macht, mit welcher der Erzbischof von Köln durch seinen ganzen Kirchsprengel, um der Raubsucht der Ritter zu steuern, und den Landfrieden zu handhaben, umherzog, und es ward ihm dafür öffentlicher Dank auf dem Fürstentage zu Korvey. Bey der streitigen Kaiserswahl zwischen Philipp von Schwaben und Otto dem Sohn Heinrichs des Löwen, zoge Adolph mit dreyhundert Reisigen und 1200 Fußknechten dem Letztern zu Hilfe nach Aachen, wo die Stadt erobert und Otto mit vieler Pracht zum Kaiser gekrönet wurde; der neue Kaiser bestätigte hier den Grafen in allen seinen Besitzungen und Gerechtsamen, und gab demselben die Burg und Stadt Ratingen; welche bis dahin

einen eignen Dynasten hatten, zum ewigen Lehn. Nun zoge Adolph mit Otto's Heer nach Sachsen, musste aber zur Herstellung der innern Ruhe des Landes bald zurückkehren. Nicht nur streifte ein Theil von Ottokars des Königs in Böhmen Heere im Bergischen herum, sondern Arnold von Elberfeld war ein Schrecken des Landes und hatte sogar zwey Meyerhöfe des Grafen ausgeplündert und verbrannt. Adolph besiegte iene Horden und dieser Feind musste sich ihm ergeben, die Meyerhöfe wieder anbauen, und seine eignen Ringmauern um die Burg zerstören. Die Reichsangelegenheiten hatten mittlerweile eine andere Wendung genommen, 1204 wurde Philipp, Otto's Gegner, vom kölnischen Erzbischofe zu Aachen gekrönet, dessen Partie nahme nun auch Graf Adolph, war demselben bey der Belagerung der Stadt Köln behülflich und nahm das gegenüher gelegenefeste Schloss Deuz mit Sturm ein. Adolph wohnte auch dem Kreuzzuge mit einigen hundert Reisigen bey, den Pabst Innozenz gegen die Sekte der Albigenser predigen liefse; er war bey der Belagerung

von Beziers, wo nach der durch Sturm erfolgten Eroberung auf Befehl des päbstlichen Legaren alle Einwohner niedergemerzelt wurden. Voll Unwillen über solche Greuel, verliefs er hier den Zug, nah mzehn Mönche von dem Kreuzbrüderorden mit sich ins Bergische und schenkte ihnen das Schloss Beyenburg an der Wupper zu einem Kloster und mehrere Güter. *) Der Heldensinn unseres Grafen liefse ihm noch keine Ruhe; jetzt unternahm er die Befreyung des von den Köllnern in der festen Burg Kaiserswerth gefangen gehaltenen Otto, des Bischofs von Münster, und eroberte die befestigte Insel mit Sturm. Dann folgte er dem neuen Kreuzzuge nach Palästina und ward Anführer der Köllner, Trierer, Bremer und Friesen, welche aus Holland zu Schiffe auszogen; auf dem Wege halfen sie den Portugiesen die Feste Alkazar berennen und einseriod \$1 sales I med-average of street at a

 ^{*)} So verhält es sich fast mit allen inländischen
 Stiftungen, aus Staatsgütern nahmen sie ihren
 Ursprung, und gehen durch die Aufhebung
 nun wieder dahin zurück,

nehmen, segeiten dann mit dem siegenden Heere über das mittelländische Meer nach Aegypten; hier war Adolph bey der Belagerung von Damiette. Ein ungemein großer und fester Thurm am Eingange des Hafens sollte erobert werden; die Kreuzfahrer erbauren einen eben so hohen hölzernen Thurm auf Schiffe, und führten solchen dicht an den steinern; unter der fürchterlichsten Gegenwehr mit Lanzen, Pfeilen und Pechkränzen dringen die Kreuzfahrer und an ihrer Spitze unser Adolph herüber und eroberten den Thurm; aber hier war dem großen Helden das Ziel gesteckt: von einem Lanzenstich durchbohrt sank er nieder, im Jahr 1219.

Graf, Engelbert II. Diesem, seinem Bruder, Erzbischofe zu Köln, hatte Adolph bey seinem Zuge nach Palästina die Statthalterschaft des bergischen Landes übertragen und nach des Bruders Tod behauprete et sich gegen Adolphs Schwiegersohn, Henrich, dem Erbprinzen von Limburg in der Regierung. Doch brachte Henrichs Vater, Walram III. Herzog zu Limburg, es dahin,

dass seinem Sohne der Titel eines Grafen von Berg, eine jährliche Pension und die Feste Neuenburg zur Residenz eingeräumt wurde. Unter Engelberts weisen Regierung stiege der Wohlstand des Landes zu einer unglaublichen Höhe, und Wipperfürth wurde 1222 zur Stadt erhoben. Die Geschichte nennt diesen Engelbert den Heiligen und Martyrer. Sein thatenreiches Leben endete er auf eine unglückliche Weise. Kaiser Friedrich II. hatte ihn mit unumschränkter Vollmacht zum Reichsverweser ernannt. In dieser Eigenschaft verklagten die Abteyen Werden und Essenbey ihm ihren Schirm-Vogten, Friedrich von Jsenburg, wegen gemeinsamer Bedrückungen auf dem Fürstenrage zu Soest; mit scharfen Drohungen lasst Engelbert selbigen zur Verantwortung vorladen. Als nun Engelbert auf seiner Rückreise am 7. Nov. 1225 von einigen Geistlichen, zwey Edelknaben und zwey Reisigen begleitet, in den Wald bey Gevelsberg ankommt, wird derselbe von dem darin mit vielen Spiesgesellen versteckten Jsenburger Aberfallen, vom Pferde gerissen und wehrlos, unter Zurufen des Mördere: Schlagt den stolzen Hund todt, schlagt ihn todt, jammerlich ermordet.

the second of the court and said 10. Graf, Heinrich, Herzog von Limburg, ergriff nach dem Tode Engelberts die Regierung. Er sorgte gleich anfangs, dass die von seinen Vorfahrern den Klöstern für geringe Summen verpfändeten Staatsgüter wieder eingezogen wurden. Die Abrey Siegburg zwange er, ihn wieder als ihren Schirmvogten zu erkennen, wogegen derselben die Herrschaft in dem Städtchen Siegburg und in dem Bezirke des Burgbannes zugestanden wurde, *) Auf Ansuchen des Kaisers Friedrich II. wohnte auch Heinrich einem Kreuzzuge ins gelobte Land bey; nach seiner Rückkehr versuchte er es, dem Sohne des geächteten Grafen Friedrich von Jsenburg die väterlichen Besitzungen wiederzuschaffen: geriethe aber darüber mit Adolph, Grafen von der Mark, in eine blutige Fehde, die drey Jahr mit abwechselndem Glücke fort-

and the contraction befor assumed -

dauerte, und sich erst 1232, nach der Sehlacht bey Somborn, wo Heinrich siegte, mit einem Vergleich endigte, durch welchen das Schloss Limburg den Jsenburgern zurückgegeben, derselben übrige Besitzungen aber dem Grafen von der Mark überlassen wurden. Während dieser Fehde wurde Lennep mit Graben und Mauern befestigt, und daselbst eine ansehnliche Burg errichtet. Auf dem großen Hoftage Kaisers Friedrich II. zu Aachen hatte Heinrich eine ausgezeichnete Aufnahme, der Kaiser nannte ihn und den Grafen von Jülich die Edelsteine in seiner Krone, versprach ihnen Schutz und Hülfe gegen jeden Angriff, auch wenn er ein. stens mit dem römischen Stuhle ausgesöhnt seyn würde, für ihre Ehre und ihren Vortheil, wie für seinen eigenen zu sorgen.

sollte die Grafschaft von Berg, der jüngere Wallram das Herzogthum Limburg haben; allein die Mutter Irmengard sahe das Bergische als ihr Erbgut an, doch ließe sie sich eine Theilung gefallen, nach welcher die Schfösser Angermung und Neuen-

^{*)} Nach aufgehobener Abtey ist diese Herrschaft der Vogtey Siegburg und so dem Lande völlig einverleibt.

burg der Mutter, Bensberg und Windeck dem Sohne, jedem aber die grade Hälfte des umhergelegenen Landes zufiele. Erst nach der Mutter Tod erhielt er den ungetheilten Besitz, und vertauschte das alte bergische Wappen, eine Rose, mit dem Herzog lich - Limburgischen, einem gekrönten goldenen Löwen im weisen Felde. Bey dem Streit um die Kaiserkrone zwischen Conrad von Hohenstaufen und Wilhelm von Brabant nahm Adolph des letztern Partie und zog mit sechshundert Reisigen und zwölfhundert Fussknechten demselben zu Hülfe, und wurde sein Retter, als bey einem Ausfall die Aachner den Grafen von Brabant an der Tafel überraschten. Zu dem nachherigen Streit zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern von Köln stiess Adolph mit einer starken Macht zu dem Heere des Erzbischofs. Die Bürger Köllns, stolz über einel bey Efferen gewonnene Schlacht, setzten mit 2000 Mann über den Rhein, um mit Gewalt Holz in den bergischen Forten zu fällen. Von Fensberg aus fiel Adolph mit seinen Reisigen über sie her, viele der-

selben wurden niedergehauen, die andern zurückgetrieben; aus Rache steckten die Köllner Deuz in Brand. Bey der Fehde des kölnischen Erzbischofes gegen den Eischof Simon von Paderborn und mehrere verbändete westphälische Färsten führte Adolph und Graf Engelbert von der Mark den Oberbefehl; in der Schlacht bey Wolfskamp erhielten sie nach einem siebanstündigen Gefechte einen vollkommenen Sieg, und nahmen den Bischof von Paderborn gefangen. 1255 im Monate Merz legte Adolph den Grundstein zu der neuen Kirche zu Altenberg, aber er hatte die Freude nicht, seine Arbeit vollendet zu sehen; er. starb als ein wacherer Ritter 1256 auf dem Turnier zu Neuss. Bey diesem Luststreit sollte Graf Adolph mit den Seinigen nach Art der Mogolen fechten; von ungemeiner Körperstärke hatte er das Glück oder vielmehr das Ungläck, bey dem ersten Zusammentreffen das Streitross des gegenseitigen Anführers niederzuhauen. Nun ward aus dem Lust-ein Trauerspiel; man raufte sich auf Leben und Tod : unser Graf Adolph, der markische Erbgraf, der Graf von Looz, sechs

und dreyfsig Ritter und mehr als dreyhundert Knappen und Knechte endigten mit ihren Rollen auch ihr Leben. Des Grafen Adolphs Gebeine wurden nach Altenberg zur Grabstätte gebracht. Seine Witwe heyrathete den Dynasten von Hückeswagen, und starb 1314 in einem Alter von mehr als hundert Jahren, and in spilled out of the area

und dreyfsig Ritter und mehr als dreyhundert Knappen und Knechte endigten mit ihren Rollen auch ihr Leben. Des Grafen Adolphs Gebeine wurden nach Altenberg zur Grabstätte gebracht. Seine Witwe heyrathete den Dynasten von Hückeswagen, und starb 1314 in einem Alter von mehr als hundert Jahren.

ware weniger Freund von Fehden, verwendete aber so viel größere Sorgfalt auf die innere Staatsverwaltung; er ließ die öden Plätze anbauen, errichtete daselbst Meyerhöfe und besetzte solche mit limburgischen Landwirthen; dem Orte Düsseldorf verliehe er 1288 Stadtrechte *) er ordnete zwey Richter an, die jährlich das ganze Land durchziehen und die Klagen der Unterthanen anhören sollten. Er sorgte für den Gottesdienst und den Unterricht der Jugend und nach der damahligen Sitte wurde dazu ein Kollegiatstift in Düsseldorf von ihm errichtet

und reichlich dotirt. Auch seine friedlichen Tugenden konnten ihn nicht gegen den Streitgeist der Zeit schützen. Wallram IV., Herzog von Limburg, der Vaters - Bruder unsers Grafen hatte eine einzige Tochter mit Reinold, Grafen von Geldern, vermählt, und da diese kinderlos vor ihrem Vater verstorben ware, fiele bey Wallrams Tode das Herzogthum Limburg an den Grafen Adolph; aber Reinold hatte sieh schon in den Besitz jenes Herzogthums gesetzt; Graf Adolph tibertruge seine Rechte an Johann, Herzog von Brabant. Nun nahm Siegfried von Westerburg, Erzbischof von Köln, des Grafen Reinolds Parthie, und so musste Adolph mit Johann von Brabant gegen selbigen zu Felde ziehen Bey Worringen, einem Schlosse des Erzbischofen, kam es zu einem entscheidenden Treffen, wo Adolph den Erzbischof selbst gefangen nahm, und nach der Veste Neuenburg bringen liefs. Nach sieben Monaten kame es zu Friedens-Vorschlägen, und die Schlösser Waldenburg, Rothenburg, Menden und Aspelroth, dann die Landstriche zwischen Linnepatt und

^{*)} Man sehe die Urkunde darüber in den niederrheinischen Blättern item Hefte S. 105. Dortmund 1801.

Mausepatt *) wurden als Lösegeld dem dem Grafen Adolph abgetreten. Meineidig und unritterlich rächte sich der stolze Erzbischof; auf dem freundschaftlichen Geleite, das Graf Adolph selbigem bis Deutz gabe, lässt er ihn von dort versteckten Reisigen überfallen, und unter den niedrigsten Spöttereyen gefangen wegführen. In der Gefangenschaft selbst behandelte er den Grafen auf die unwürdigste Art, und der Unmensch soll, wie die Kronik sagt, den edlen Gefangenen, nackt mit Hönig bestrichen, der brennenden Sonnenhitze und dem Stiche der Inseckten öfters ausgestellt haben. Nach einigen ist der Graf in dieser Gefangenschaft gestorben, nach andern zwar wieder frey gegeben worden, aber da fande er sich an Körper und Geiste so geschwächt, dass er seine übrigen Tage in fortdauernder Schwermuth auf dem Schlofse zur Burg verlebte, wo er 1295 seine Tage endigte.

Er wurde im Kloster Grefrath beerdigt, und seine Witwe, die Gräfin Elisabeth, nahme hier den Schleyer als Klosterfrau an.

13. Graf. Wilhelm I. ein Bruder des vorigen. Bey seiner Vermählung auf dem Schlosse zu Bensberg, wurde, um den Bruder zu rachen, zwischen ihm, dem Grafen von Kleve, dem Grafen von der Mark und dem Grafen von Gülich ein Bündniss gegen den Erzbischof Siegfried beschlossen. Mit dem Anfange des Frühjahrs rückte das bergische Heer in das Erzstift ein. Am 6. Merz 1296 kam es zwischen Bonn und Weslingen zu einem blutigen Treffen. Der Erzbischof stellte sich an der Spitze der Seinigen unserem Grafen entgegen, aber er wurde geschlagen, ein Theil der Flüchtlinge warf sich in Bonn, der Erzbischof selbst mit dem Kern seiner Truppen flüchtete in das feste Schloss Godesberg. Da Wilhelm nicht kriegerisch gesinnt ware, so liefse er sich durch Vermittlung des Kaysers Adolph bald zum Frieden bewegen. Er regierte mit Edelsinn und Weisheit; unter seiner Regierung wurde das bergische Land von der kayserlichen Ge-

^{*)} Linnepatt ist der Weg, den die Schiffspierde am Rhein oben Deutz einhalten, und Mausepate heist der breite Weg im Amte Porz am Königsforste und der Wahnen Heide vorbey.

richtbarkeit befreiet und die Handhabung der Gerechtigkeit dem Grafen selbst überlassen. *) Die Stadt Ratingen erhielt 1301 ihren Freiheitsbrief. Die am Oberrhein damahlen verfolgten Juden fanden im Bergischen Schutz; sogar liefs der Graf, um sie gegen ihre Verfolger zu sichern, ihnen zwey feste Schlösser einraumen; kinderlos verstarbe er im Jahr 1308.

- 14. Graf. Heinrich von Windeck. Schon bey Lebzeiten seines Bruders hatte dieser das Schloss und Amt Windeck besessen, und folgte nun demselben in der Regierung der ganzen Grafschaft; endigte aber bald nachher im Jahr 1310 sein Leben.
- 15. Graf. Adolph VIII. Sohn des Grafen Heinrich. Bey der zwischen Ludwig von Bayern und Friederich von Oesterreich strittigen Kayserwahl vertheidigte Graf Adolph des erstern Ansprüche und zog mit selbigen

1315 zur Krönung nach Aachen; während der trierische Erzbischof Balduin Ludwigs Krönung zu Aachen vollzoge, liesse Friedderich sich vom köllnischen Erzbischofe zu Bonn die Krone aufsetzen. Gegen ihn zog Graf Adolph mit mehreren Fürsten zu Felde, Er belagerte Brühl und zwang den Erzbischof zur Uebergabe. Er ware 1321 der Heerführer in der Fehde gegen die Namiirer. 1327 machte er mit Kaiser Ludwig einen Zug nach Italien, gegen den Pabst Johann XXII. Er wohnte 1337 dem Turnier zu Ingelheim bey, und 1338 in dem Kriege zwischen Eduard III. König von England, und Philipp König von Frankreich stritte er für den Ersteren. In der Schlacht bey Cambrai stande er mit Reinold, Grafen von Geldern, an der Spitze, und unterstützte 1340 die Belagerung von Turnay; er starb am 9. April 1348. Seine beyden Sohne, Adolph und Wilhelm, waren vor ihm kinderlos mit Tode abgegangen, Seine, mit Otto Grafen von Ravensberg, vermählt gewesene Tochter Margarethe, hatte aber eine Tochter auch Margarethe genannt, hinterlassen, welche von ihrem Vaters . Bruder 1346 Ravensberg,

^{*)} Bis dahin ernannte der Kayser einen Landvoigt oder Oberrichter für den Niederrhein, worunter auch das Bergische in gerichtlichen Klagen zweyter Instanz stande.

und von ihrem Grossvater 1348 die Grafschaft Berg erbte.

- 16. Graf. Gerard Sohn des Markgrafen Wilhelm VIII. von Jülich, Gemahl vorgenannter Margarethe, Erbin von Berg und Ravensberg. Er verlohr sein Leben 1361 in einem Turnier zu Sleida, wo er mit dem Grafen Arnold von Blankenheim so heftig zusammentraf, daß zu gleicher Zeit einer den andern niederstieße und beyde todt hinsielen. Hier endigte sich die bisherige Benennung des Landes als Grafschaft; und die folgenden Regenten hießen Herzoge.
- 17. Regent. 1. Herzog Wilhelm I. Sohn des Grafen Gerhard. 1371 leistete er seinem Oheim Wilhelm II. Herzoge von Jülich gegen den Herzog Wenzel von Brabant Hülfe, und erfochte einen herrlichen Sieg im Basweilerischen Felde. 1380 erhielte er vom Kayser Wenzel die Würde eines Herzoges des Reichs, und die bergische Grafschaft wurde zum Herzogthume erhoben. 1597 mußte er wegen Kayserswerth mit Adolph I., Herzoge von Cleve Krieg führen, der für ihn den unglücklichen Erfolg

hatte, dass er besiegt und gefangen, dem Ueberwinder nicht nur Kayserswerth, sondern auch Sinzig und Remagen abzutreten genöthiget wurde; dagegen wurde das Herzogthum Berg im Jahre 1400 mit dem Schlosse und Amte Löwenberg vergrößert, welches Herzog Wilhelm den Grafen von Lofs und Heinsberg, die sich dessen bemachtiget hatten, wegnahme. Hier zeigt die Geschichte einen missrathenen Sohn Adolph; dieser fodert nach dem Tode des Herzogen Reinald von Jülich die jülichsche Erbschaft, gerieth darüber mit dem Vater in Krieg, überwindet denselben und hält ihn anfangs zu Ravensberg, nachher auf dem Schlosse Neuburg gefangen. Durch Vermittelung des Herzoges Adolph von Cleve kommt zwischen Vater und Sohn 1405 der Vergleich zu Stande, dass der Vater das bergische Land zwischen Rhein und Wupper auf lebenslang, der Sohn das übrige haben solle, welche Abtheilung 1408 mit dem Tode des Herzogs Wilhelm aufhörte.

18. Regent. 2. Herzog Adolph; kriegerisch und eroberungssüchtig hatte er die Herzog-

thümer Jülich und Berg und die Grafschaft Ravensberg in seiner Person vereinigt, und foderte auch die Herzogthümer Cleve und Baar. Letzteres Land überzog er mit Krieg, verheerte alles umher mit Feuer und Schwert und machte sich dasselbe unterwürfig, als er aber am vermeinten Ziel seiner Arbeit ruhig in einem Nonnenkloster schliefe, überfallen ihn die Lothringer, nehmen ihn gefangen, und um seine Freyheit zu erhalten, musste er auf alle seine Ansprüche Verzicht leisten. Nicht glücklicher war er mit Cleve, und ungeachtet der erhaltenen kayserlichen Belehnung musste er solches dem Hause Egmund überlassen. Die Pflichtverletzung gegen den Vater, bestrafte der Himmel, dass er ihm nicht vergönnte, Erben nachzulassen; denn sein einziger Sohn Robert ware schon vor ihm kinderlos verstorben. Er starbe 1437.

19. Regent. 3. Herzog. Gerard, ein Bruderssohn des vorigen, erhielte 1457 vom Kayser Sigismund die Belehnung über alle Länder, Herrschaften und Güter, die sein Oheim Adolph besessen hatte, welche Belehnung 1442 vom Kayser Friedrich III. von Oester-

reich bestätiget wurde. 1443 zoge Herzog Gerard mit dem köllnischen Erzbischof Theodorich von Moers gegen Herzog Adolph von Cleve zu Felde, und ware bey der Belagerung des Schlosses Broich, nach dessen Eroberung wurde ihm solches zu Theil, und das dabey gelegene Dorf Mülheim an der Ruhr, welches Theodorich von Limburg dem Herzoge Adolph von Kleve für 900 Gulden verpfändet hatte, lösete auch. Herzog Gerard wieder ein. Dem Arnold Egmundan musste er aber Geldern abtreten, und dessen Ansprüche auf Jülich in einem auf 14 Jahre geschlossenen Friedens Vertrag mit 10,000 Gulden abkaufen. Da aber Arnold den Friedensbedingungen zuwider 1444 von neuem in das Herzogthum Jülich einfiele, zoge Adolph mit seinem Kriegsheere gegen ihn an, und erhält in der ersten Schlacht am 3. November 1444, dem Tage des heiligen Hubertus, einen vollkommenen Sieg, zu dessen Andenken er den Ritterorden des heil. Hubertus stiftete, und im folgenden Jahre das Kreuzbrüder - Kloster zu Düsseldorf erbauete. Er verlor 1470 bey der Eroberung der Burg Thomberg, zu deren Belagerung er seine beyden Söhne abgeschickt hatte, den zweytgebohrnen Adolph. Dem Herzoge Karl von Burgund übertruge er im J. 1473 für 80,000 rheinische Gulden seine Ansprüche auf Geldern und Zütphen, und starbe 1475.

20. Regent. 4. Herzog Wilhelm II. Sohn des vorigen. Seine erste Gemahlin Elisabeth Tochter Johanns von Nassau - Saarbrück Erbin von Heinsberg, Diest, Siechem und Löwenberg brachte ihm diese Erbschaft zu, die er auch nach derselben kinderlosen Absterben behielte, doch späterhin in einem Vertrage mit Engelbert von Nassau, Löwenberg ausgenomen, gegen das jenseits gelegene Amt Millen vertauschte. 1485 erhielte er vom Kayser Friedrich III. die Belehnung aller seiner Herzogthümer Graf - und Herrschaften; dieser erlaubte ihm auch die Anlegung eines neuen Zolles zwischen Lülsdorf und Bonn, der aber auf Einsprache des Erzbischofes und der Stadt Köln in einen Zoll an der Sieg umgeändert wurde, doch auf Andringen der Landstände wurde auch solcher Zoll aufgehoben und der Herzog

gabe den Ständen zugleich die Versicherung, dass außer den hergebrachten Zöllen keine neuen angelegt werden sollten. Da der Herzog in zweyter Ehe mit Sibille Tochter des Churfürsten Albert von Brandenburg nur eine Tochter hatte, wurde 1496 mit Herzog Johann II. von Kleve für jene Tochter und für den Sohn Johanns eine Eheberedung und Länder - Vereinigung beschlossen. Als darauf Kayser Maximilian I. die von ihm und dem vorigen Kayser Friedrich III. dem Herzoge Albrecht von Sachsen auf den Fall des erlöschten Mannsstammes ertheilte Anwartchaft aufgehoben, und Maria als Erbin aller väterlichen Länder erklärt hatte, erfolgte 1510 die Vermahlung mit Johann III. von Kleve, und 1511 erlöschte durch den Tod des Herzogs Wilhelm auch der Mannsstamm des jülichschen Hauses.

21. Regent. 5. Herzog Johann Schwiegersohn des vorigen, der 1521 nach dem Todeseines Vaters das Herzogthum Kleve mit Jülich und Berg vereinigte. Er schickte, als
Wien im Jahre 1529 von den Türken belagert wurde, Hülfstruppen zu der zum Ent-

satz anrückenden Armee, und bey der in den Jahren 1533 bis 1535 entstandenen Unruhen der Wiedertäufer halfe er Münster belagern und erobern. Zu beyden Zügen wurde von den bergischen Unterthanen und selbst vom Adel und von der Geistlichkeit eine Steuer erhoben. Er starbe 1539.

fine den Selan Johanne eine Frebereitung

22. Regent. 6. HerzogWilhelm III ein Sohn des vorigen und sein Nachfolger in alle Herzogthümer und Grafschaften. Beym Antritte der Regierung zählte dieser Herr erst das 23. Jahr seines Alters, aber der Vater hatte ihm durch den berühmten Rechtsgelehrten, Konrad Herresbach von Mettmann, eine von dem kriegerischen Geist der Zeit abweichende gelehrte Erziehung geben lassen, eine Wohlthat, die unser gutes Vaterland noch bis auf den heutigen Tag dankbar geniesst, Nicht nur sorgte dieser junge Fürst für die Wiederherstellung der zerrütteren Finanzen, sondern er richtete auch seine Sorgfalt auf Einrichtung einer guten Polizey und Verbesserung der Justizpslege. Er wurde unser Justinian, von ihm haben wir unsere sogenannte Landesordnung : Die Rechts - Gerichts - Polizeyordnung und Reformation; Gesetze und Verordnungen, die freylich für die gegenwärtigen Bedürfnisse manche Abanderungen und Zusätze erforderten, aber immer noch in Hinsicht ihres Ursprungs zu einer Zeit, wo es an geschriebenen vaterländischen Gesetzen gänzlich fehlet, eben so merkwürdig als in Hinsicht ihrer Fortdauer bis auf den heutigen Tag bleiben. 1554 wurden diese Verordnungen von den Landständen angenommen und 1555 von Kayser Karl V. bestätigt. Nach dem Beyspiele des köllnischen Erzbischofes Herrn von Wied, der damahlen die erste Kirchenverbesserung im. Erzstift einzuführen suchte, bemühete sich auch Herzog Wilhelm, die in Verfall gerathene Religion in ihrer urspünglichen Reinheit wieder herzustellen, Doch wählte er nicht den Weg der gewaltsamen Reformation, sondern liefse 1565 mehrere Adliche und Gelehrte zur gemeinsamen Berathung nach Düsseldorf kommen, wo dann, weil der größte Theil für die Beybehaltung des römischen Kultus stimmte, es zwar auch dabey belassen, aber den anders Denkenden auch kein Zwang angethan wurde. Mit der Liebe zu den Wissenschaften ware Gefühl für Künste verpaart. Nicht nur zu Düsseldorf, sondern auch an andern Orten wurden die öffentlichen Gebäude verschönert, zu Düsseldorf und Jülich regelmäßige Festungswerke angelegt, Mülheim am Rhein 1587 zur Stadt erhoben, u. s. w. Er regierte 53 Jahr und gienge 1592 zu den Seligen über. Da bey den Kindern dieses Fürsten eine neue Epoche unserer Regenten - Geschichte anfängt, ist es nothwendig, diejenigen, welche den Vater überlebt, oder Erben hinterlassen haben, hier alle aufzuzeichnen.

Maria Eleonora am 14. 8ber 1573 mit dem Markgrafen von Brandenburg und Herzoge von Preußen Albrecht Friedrich vermählt.

Ann a Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Lud-

wig von Neuburg.

Magdalena, vermählt mit Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken.

Sibilla mit dem Markgrafen von Burgau Karl von Oesterreich vermählt. Dann

23. Regent. 7. Herzog. Johann Wilhelm ein Sohn des vorigen. Bey seiner Vermählung

mit

mit der Badischen Prinzessin Jacobe, 1585 wurde die so berühmte Jülich- und Bergische Hochzeit gehalten, die aber 1597 mit einem wahren Trauerspiel endigte. 1599 vermählte sich der Herzog mit der Prinzessin Antonetta von Lothringen, die derselbe auf Anrathen des jülischen Landtages zur Mitregentin aufnahme. Auch diese Ehe bliebe Kinderlos und 1609 erlosche mit dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm der männliche Stamm dieses Hauses.

Auf die nun erledigten Länder machten oben, genannte fürstliche Häuser, Chur Brandenburg, der Pfalzgraf von Neuburg, der Pfalzgraf von Zweybrücken und der Markgraf von Burgau wegen ihrer Gemahlinnen, Chursachsen aber wegen der oben erwähnten Kayserlichen Anwartschaft Ansprüche. Der Churfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf, Philip Ludwig von Neuburg, theilten sich in den Besitz, und errichteten auf anrathen ihres gemeinschaftlichen Freundes Moritz von Hessen, am 31ten May 1609 eine gemeinschaftliche Verwaltung, die Landstände nahmen diese an, und verhinderten dadurch das von Kayser auf den

Erzherzog Leopold bereits erkannte Sequester. Am 9ten 7ber 1666 kame nun zwischen letztgenannten beyden fürstlichen Häusern ein völliger Vergleich zu Stande, worin mit Vorbehalt
beyderseitiger Rechte, der Besitz der Länder
getheilt wurde, und von da an Cleve, Mark und
Ravensberg dem Hause Churbrandenburg, dahingegen Jülich und Berg dem Hause Pfalz Neuburg zufielen.

Die Regenten des Herzogthums Berg aus diesem hohen Fürstenhause mit ihren Abstammungen bis auf den heutigen Tag wird das 3te Heft gegenwärtiger Beyträge liefern.

III. ABSCHNITT.

Der Haupt-Rezess.

Was Tacitus im Ansange des vorigen Jahrhundert von unfern Stamm-Vätern sagt: Bey ihnen gelten gute Sitten mehr als geschrie. bene Gesetze, war noch viele Jahrhunderte nachher in diesem Ländchen der Fall, und unsere Landes-Ordnung ist nichts anders als ein zusammengetragenes Verzeichnifs altdeutscher Gewohnheiten und Gebräuche, dem die nach dem römischen Rech. te gebildeten Compilatoren freylich manches Fremdartige beymischten. Hatte man vor dem Jahre 1554 nicht einmahl daran gedacht, für das Privatrecht Gesetze zu beschreiben, so war noch weniger der Gedanke eingefallen, irgend eine Grundlinie des Staatsrechtes zu ziehen. Dieser Mangel musste bey veränderten Zeitumständen, bey gestiegener Bildung und vorzüglich, nachdem die Begriffe des römischen Rechtes sich immer weiter verbreiteten, und das Vaterländische zu verdrängen droheten, zu verschiedenen Irrungen zwischen dem Regenten und dem Unterthan führen. Bis dahin waren die Bedürfnisse einfach, der Adliche und späterhin der Bürger zogen persönlich zu Felde, der meistens leibeigene Bauer zahlte den Schatz, damit und mit den Einkünften der Kammergüter wurden die Verwaltungskosten in Kriegs- und Friedenszeiten bestritten. Bey wichtige Ereignissen versammelte der Landesherrseine Getreuen um sich her, und nach der gemeinschaftlichen Berathung wurde gehandelt.

Nicht so als besoldete Leute und dafür ein eigener Fond nöthig wurden, als man nach dem Beyspiele größerer Staaten einen Hof und von den Ständen verschiedene Kollegien für Regierung Justitzpslege und Domainen-Verwaltung errichtete. Da suchte der gefällige Staatsmann und der kluge Rechtsgelehrte immer neue Gelegenheiten hervor, sich unter dem Schein, für Ihren Herrn zu arbeiten, manches zuzueignen, was vorher anders war. Nothwendig erregte dieses nur Gegenwirkung von Seiten der angesehenen Klassen der Unterthanen, da vereinigten sich der Adel

und der Bürgerstand zur Vertheidigung ihrer wohl oder übel erworbenen Rechte und Gewohnheiten, und nun entstanden Streitigkeiten und Prozesse jeder Art bey den hohen Reichs-Kollegien, bis endlich das erste Staats Grundgesetz, der Haupt - Rezess am 5 gber 1672 zu Stande kam, und mit dem darauf erfolgten Declarations und Erläuterungs-Rezess bis hieher ein pragmatisches Gesetz unserer glücklichen Staatsverfassung bliebe. Wegen Enge des Raums wird der Letzte im künstigen Heste erst nachgetragen. Hier aber ist der erstere

Haubt-Recess.

In welchem von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Philipp Wilhelmen, Pfaltzgraffen bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzogen, Graffen zu Veldentz, Sponheimb, der Mark, Ravenssperg und Mörss, Herren zu Ravenstin, &c. Dem Corpori versambleter Gülichund Bergischer Landtstenden aus Räthen, Ritterschaft und Stätten, Seiner Hochfürstl. Durchl. gnädigste Resolutiones, ertheilet, Dieselbe auch von gedachtem Corpore samt und sonders mit vnterthänigstem Dank angenohmen, und darauff

bey hiebevor geläisteten Erbhuldigungs Aydts
Pslichten mit Mund und Handt angelobet worden; So geschehen in Seiner Hochfürstlich-Durchleucht Bergischer Residentz und Haubt - Statt
Düsseldorff den 5. Novembris Anno 1672. Gedruckt zu Düsseldorff, bey Johann Heinrich Beyer Hoff Buchtrückern. Jm Jahr 1672.

Von Gottes Gnaden Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraff bey Rhein in Bäyern, zu Gülich, Cleve und Berg Hertzog, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, Ravenssberg und Mörss, Herr zu Ravenstein &c.

Bekennen hiemit, und thuen kundt Männiglichen, Nachdem eine zeithero wider gewisse Unsere Lands - Fürstliche Verordnungen Unsere Güllich- und Bergische Landtstende von Ritterschafft und Stätten bey dem Kayserlichen Reichs Hoff-Rath verscheidene Klagten schriftlich angebracht, Wir aber solchen gäntzlich widersprochen, und desswegen in einen rechtlichen Process niemahlen gehehlet, noch Uns darmit impliciret, sondern dargegen ex Aurea Bulla Caroli IV. auss denen hinnach-gesolgten vielen algemeinen Reichs-Satzungen, unterscheidlichen äydlich beschwornen

Kayserlichen Wahl Capitulationen, bevorab aufs dem Münster - und Osnabruggischen Friedenschluss, und mehr anderen Unsern alhiesigen Regierungs Actis und Landtags Handlungen schrifft- und mundlich remonstriren, und außläutern lassen, auss was in angezogenen sämbtlichen Legibus Imperii fundamentalibus, in aller Völker und Gemeinen beschriebenen Rechten . ja in der natürlichen Billigkeit selbsten gegründten Ursachen alle Hohe Landts Fürstliche Iura. Regalia und Territorial gerechtsame durchgehent, nichts aufsgeschieden, Uns dem Regirenden Erbund Landts Fürsten in beyden Unseren Hertzogthumben Gillich und Berg so wohl und nicht weniger, als allen anderen Churfürsten und Standen des Reichs unverneinlich competiren, und Wir in selbiger Hoher Landts - Fürstlicher Iurium freyem Excercitio von niemanden, wer der auch seye, gegen obgemelte auff Reichs - Deputations und Friedens - Tägen mit Chur Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs a Sæculis ins gesambt verglichene, und auffgerichtete heylsambe Reichs Gesetze mögen beeinträchtiget werden, und dahero Wir nicht allein Uns selbsten wider einem jeden nach bestem Vermögen bey Unsern Hohen Landts Fürstlichen Gerechtigkeiten, Dignitäten und Würden handzuhaben, sondern auch durch Friedensschluss mäßige Bundnüssen, und alle andere in dem Instrumento Pacis erlaubte Mittel kräfftiglich zu manuteniren besuegt, auch Ihre Röm. Kayserl. Maj. dass ganze Römische Reich, und beyde compaciscirende Cronen Uns darüber zu guarantiren verbunden seynd, und Wir also Unsere Hohe Lands Fürstliche Iura, und wass denselben in ein - und anderem anklebte, vor Uns und Unsere Posterität sestiglich behaupten wollen und werden: Als haben Wir Uns entschlossen, wie solgt:

Erstiglichen, damit zwischen Haubt und Gliedern dass vorige alte Respectivé gnädigst - und unterthänigstes Vertrawen wider restabiliret werde, thun Wir alles dassjenige, was aus Unserer Gülich - und Bergischer Landtständen von Ritterschafft und Stätten bey dem Kayserl. Reichs Host-Rath, und sonsten münd - und schrifftlich angebrachten Klagten, Unserem Hohen Lands Fürstlichem Respect und competirenden Iuribus zuwider gereichet, und Wir dahero eine ernstliche Andung darauff vorzunehmen wohlbesuegt gewesen wehren, auff vnderthänigste Intercession Unserer getrewer Räthen, und Unserer Landtständen ge-

thane gehorsambste Submission in dieser gnädigster Zuversicht, dass sie fich dergleichen ins künfftig enthalten werden, aufs Lands Fürst - Vätterlicher Milde in Vergesz stellen, und wollen ihnen Unseren Landständen nit weniger ins künfftig alfs hiebevor alle Lands Fürst - Vätterliche Liebe und Trew gnädigst bezeigen, dieselb in Unsern Lands Fürstlichen Hulden und Schutz erhalten und Sie bey ihren von vorigen Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg &c. rechtmesig erlangten Privilegien , Freyheiten , Brieffen, Siegelen, Rechten, altem Herkommen und guten gewohnheiten, auch wass auss Unsers Herren Vattern Hochsehl. Andenckens in Anno 1649. den 15. Septembris ertheilter gnädigster Resolution in hinnachfolgenden Articulen ihnen Unsern Landständen weiters zum Besten expresse fürsehen, concedirt, und confirmirt gnädigst manuteniren, und dagegen in keine Wege beschweren lassen,

Zum Andern, weilen Unsere liebe getrewe Landstände von Ritterschafft und Stätten beyder Unser Herzogthumben Gülich und Berg bey ihren Zusammenkunfften auff offenen von Uns aufsgeschriebenen Landrägen, auch Deputationen in ihren Deliberationibus mit dirigiren, votiren, concludiren unter sich gern desto freyer und sicherer sein möchten; So haben Wir denselben ein gewisses Iuramentum taciturnitatis folgenden In-Ich N. N. schwere zu Gott, das bey gegenwertigem Landtag über die in der Landtags Proposition begriffene, und andere zum Land. tag gehörige Materien nach meinem besten Wissen, Gewissen, und Verständnuss, wie els einem getrewen Patrioten gebühret, respective dirigiren votiren, und concludiren, und was demnach votirt und concludirt worden, nicht offenbahren will, sehrifft - noch mündlich, wie solches erdacht werden, oder geschehen möchte, dadurch dassjenige, wie obgemelt, offenbahret werden könte. Wass mir alhier vorgehalten, und ich wollverstanden habe, dem will ich also trewlich, nachkommen, so wahr mir GOTT helffe und sein Heilig Evangelium, ect. mit dem geding gnädigst gewilliget, dass fie fich desselben und keines andern in ihren auff offenen von Uns dem Landts - Fürsten außgeschriebenen Landtägen und Deputationen, wie auch in den particular Zusammenkunfften, derenthalb bey dem hinnachstehendem siebendem Articulo absonderlich statuirt wirdt, von nun an und zu ewigen zeiten bedienen mögen, getrewlich und ohne Gefahrde.

Drittens, damit Unser in Anno 1670. in Unser beyde Hertzogthumben Gülich und Berg publicirtes Lands Fürstliches Descriptions Edict, so viel noch nicht geschehen, desto fürdersamer volnzogen werde, haben Wir gnädigst verordnet, dass mit dessen weiterer völliger Execution folgender massen fortgeschritten werde.

Erstlich wollen Wir die Adeliche Sitz, welche auff Frey Adelichem unschatzbahrem Grund erbawet, auch mit Unserem und Unser Landtständen Consens dem Ritter . Zettul einverliebt seynd, und anjetzo würcklich zu Landtägen beschrieben werden, oder in Krafft erst gedachten Ritter - Zettuls beschrieben werden sollen, dey dem erlangten Rechten, dass man davon zu Landrägen erscheinen möge, unverhinderlich lassen: Auch sollen fürs ander nicht allein die zu gemelten Sitzen gehörige, sondern auch alle andere Güter, so Anno 1596. von Steuren und Aufflagen, auch Gewin und Gewerh frey gewesen, und annoch seynd, nicht: alle andere Geist- Adeliche-Frey - und Lehn - Gütere aber, welche auff Gewinn und Gewerb Anno 1596 und folgends angeschlagen (: unerachtet Wir nit gemeint, dieselbe, wan fie von den Proprietariis auff ihre

Kösten, Verlag, Gewinn und Verlust durch eigene Pferd und Leuthe ohne Verschlag, Collusion und Verdunckelung, wie ess in fraudem dieser Unserer gnädigster Verordnung geschehen könte oder mochte, darunter doch die Halff-Leuthe nicht zu verstehen, gebawet werden, worüber die Proprietarii und die auff dem Guth bestelte Leuthe auff jedes Erfordern jederzeit einen Aydt aufszuschweren schuldig sein sollen in Gewin und Gewerb Anschlag bringen zu lasen :) ohne Veränderung ihrer vorigen Natur describiret werden. Wass nun fürs Dritte in gemeltem Anno 1596. vor Güter schatzbar gewesen, dieselbe sollen sine ulla exceptione schatzbar verbleiben, Und wollen Wir gnädigst, dass alle Adelichen und Bürgerlichen Stands sine respectu Personarum sollen schuldig und gehalten seyn Unseren darzu verordneten Commissariis die schatzbahre, wie auch die dem Gewinn und Gewerb unterworffene Güter, und was, auch wieviel an Morgenzahl zu den Adelichen Sitzen und freyen Gütern nach dem Jahr 1596. acquiriret, und von was Natur, Qualitæt, und Freyheit selbiges acquisitum seye, specifice zu offenbahren, welches alfsdan den Unterthanen in den Benachbarten und andern umbligenden öhrteren zu dem End zu publiciren, wan jemand anzeigen und grundtlich erweisen würde, dass entweder alle vor frey angegebene, oder theils darunter unfrey, und schatzbahre Güter weren, oder sonsten mehrere steurbahre Güter aquirirt, als angezeigt worden dass auff solchem fahl dass jenige, so hinterhalten und verschwiegen, Uns verfallen seyn, und dem Anzeiger eine sichere Recompens gefolgt werden solle.

Diese Verordnung wollen Wir dem Vatterlandt zum Besten, zu Trost der Underthanen, und zu schuldiger Rechtsverhelffung auss Lands Fürstl. Uns allein compentirender Macht, und obliegender Sorgfalt dieser gestalt werckstellig machen, dass dadurch gleichwoll den zwischen Ritterschafft, und Stätten in Puncto Collectationis ahm Kayserl. Cammer Gericht schwebenden Pro. cessen (: welches hiemit vorbehalten wirdt:) nichts præjudicyrt sein solle. Auch wollen Wir gnädigst, dass gegen diejenige, welche diesen Unsern Heilsamen Verordnungen, und modo nicht einfolgen würden, juxta Edictum ohne einiges weiteres Absehen procedirt, und wan wider dergleichen ungehorsame gemeltes Descriptions Edict ad Litteram exequirt, alfsdan Quo ad Terminum a quo

nach der Gülich - und Bergischen, und seitherd gewissen anderen Edicten öffters renovirten Policey Ordnung de Anno 1558 die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen dienst - und schatzbaren Güteren, und Ländereyen auff Dreysig Jahr zuruck, und also auff dass Jahr 1528 erstreckt, verfahren werden solle.

nach der Gülich - und Bergischen, und seithere gewissen anderen Edicten öffters renovirten Policey Ordnung de Anno 1558 die sich mit ihrer Constitution in dieser Materi der verschlagenen dienst - und schatzbaren Güteren, und Ländereyen auff Dreysig Jahr zuruck, und also auff dass Jahr 1528 erstreckt, verfahren werden solle.

Zum vierten, nachdem die Lands Matricul durch vorige Kriegs Jahren in sehr große disproportion gerathen, darüber sich auch Unsere Gülich und Bergische Landtstände von Ritterschafft und Stätten beschweret, und Wir dahero solcher mangelhaffter Lands Matricul Rectification, vor höchst nöthig erachtet: Als hahen Wir bey Uns gnädigst entschlossen, das gleich nach vollnzogener Description und was derselben anhängig, gemelte Reclification mit zuthan unser Gulich - und Bergischer Landtständen vorgenommen werde, und zu diesem End sie unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten einige ihres Mittels, jedoch wegen verhuetung größerer Unkösten nicht in all zu großer Anzahl von nun an deputiren, welche mit unseren auch dazu verordneten Räthen besagte Matricul zu unserem, des vatterlands, and Posterität Diensten, Nutzen und Wollfahrt auff unsere gnädigste Ratisscation also einrichten und adioustiren helssen sollen, dass sich Niemand mit suegen darüber beschweren möge.

Zum Fünften, weil Wir nicht geschehen lasen können noch wollen, dass unsere Adeliche, Gelehrte und andere Räthe, auch Referendarii die sich wegen ihrer einhabender Ritter - Sitz und Adclicher Güter zu Landtägen qualificiren können, oder von Unseren Haubt Stätten darzu deputirt werden, und ihnen einfölglich der zutrit von Guts und Bluts wegen gebühret: Massen deren Vorfahrer, wie auss den alten Landrags Actis bekant, neben anderen Unsern Landständen auff Landtägen beschrieben und erschienen, auch von Unsern Haubt Stätten dazue deputirt worden seynd, von den Landtags Versamlungen und Deliberationen ferners newerlich aufsgeschlossen werden; So haben Wir voriges altes und rechtes Herkommen wieder dahin einzuführen vor nötig befunden, dass mehr berührte Unsere zu Landtägen qualificirte Adeliche Rathe auff die von Uns künfftig aussschreibende Landtäge gleich anderen Unsern Landständen beschrieben werden, und sie, wie auch die von unseren Haubt Stätten Deputirte, so etwan auch Räthe, Referenten, oder uns sonsten verpflichtet seynd, wan sie sich als Eingebohrne und Eingesessene qualificiren können, denen Landtags Handlungen beywohnen mögen, Wir aber dieselbe ausser deren Räthen, die Wir bey Uns zubehalten gesinnet, ihrer tragender Rathspslichten, ad hunc actum vorhero gnädigst erlassen wollen, gemelte Räthe hernach auch obiges von Uns gewilligtes Iuramentum taciturnitatis mit anderen Unseren Gülich und Bergische Landständen von Ritterschaft und Stätten aussichweren können.

Sechstens, Ob Uns zwar von Unseren Gülichund Bergischen Landständen, der so offtmahls
begehrter Status noch nicht gehorsambst ediret,
damit Wir als Lands - Fürst daraus ersehen mögen, in was für einer Summa die auffgenommene Capitalia in Anno 1649. liquidirlich bestanden, und wieviel seithero aus denen von erst
besagtem Jahr bis daher mit Unserem, und ihrer der Landständen Consens und Einwilligung
aussgeschriebenen, und eingebrachten Geldern,
so sich auss eine namhasste große Summam belaussen, an Zins und Capitalien abbezahlt, und
was noch an Zins und Capitalien rückständig

verbleibe: So haben jedoch Unsere Gülich und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten Sich anjetzo underthänigst erbotten, Uns angeregten vollkommenen Statum inner den negsten 3 Monaten gehorsambst einzuliefferen.

Demnach erklären Wir Uns hiemit gnädigst so bald berührter Status extradirt, und Wir darinnen ob- allegirte Nachricht beständig und gründt lich gefunden, dass Wir den auff Unsere Gülichund Bergische Psenningsmeisterey- Cassa, dieses biss dato hinterhaltenen Status halber geschlagenen Lands-Fürstlichen Arrest und gethanes Versbott gnädigst relaxiren, und dahe noch etwas an Capitalien oder Interesse abzurichten, dassselbe gut machen, sonsten aber die in parato vorhanden Gelder zu anderen passirlichen Lands Ausgaben auff Maass und Weiss, wie in Articulo 15 gemeindet ist, verwenden lassen wollen.

Zum Siebenten, Die particular Conventiones belangendt, haben Wir Unseren Gülich- und Bergischen Landständen durch Unsere Deputirte Rathe remonstriren lassen, was gestalt nicht nur allein in der Güldnen Bullen, denen Reichs Abscheiden Kayserlichen Wahl Capitulationen, und dem Instrumento Pacis, die von Landständen und Unterthanen unter fich einseitig ohne vorbewust und Vergünstigung der Lands Herrschafft austellende Versamblungen verbotten, sondern auch in specie in unseren beiden Hertzogehumben Gülich und Berg von den vorigen Hertzogen Unseren gechrten Herren Vorfahren bey höchster Ungnad und Lebens Straff schrifft - und mündlich prohibiret, wie nicht weniger von Unserem geehrten Herren Vattern hochseligen Andenckens, und Uns selbsten folche Prohibitiones , auch mund . und schriftlich continuiret worden, woll erwogen, das denen Landtständen und Unterthanen auff offentlichen Landtägen, dahin die Abhandelung der Lands Anligenheiten gehörig zu ihren zulässigen privat Zusammenkünfften keine gelegenheit ermanglet; Nachdem Uns aber fie unfere liebe und getrewe Gülich- und Bergische Landtstände von Ritter-Schafe und Stætten, nit allein ihrer ungefärbter Trew, und unaufssetzlichen Gehorsambs, sondern ouch vor fieh, und deren nachkommende Stände dieses unterthänigst und vest versichert, dass dafern Wir ihnen die Zusammenkunffren gnädigst verstatten, und zulassen würden, sie auff denselben von nichtsanders reden, handlen, oder schliefsen wolten, alfs was getrewen Underthanen woll

anstunde, zu Unserer Ehr, Refpect, Auctorität, und Lands Fürstlichen Hochheit und des Lands Besten gereichte, und dass fie, so fich einer oder der ander über kurz oder lang wider besser Zuverficht und Verhoffen finden folte, welcher diefem zu gegen etwas zu thun, oder vorzunehmen gedachte, und fich understünde, denfelbigen fo baldt von ihren Zusammenkunften aufsschliefsen. and Uns collegialiter namhafft machen wollten. Diesem nach, und in Anschung jerzt angeführter Conditionen vergönnen und gestatten Wir Unferen getrewen Landtständen von Ritterschafft und Stätten Unserer beyder Hertzogthumben Gülich und Berg hiemit, und Kraffe dieses, dass wan efs diefer Unferer Landen und ihrer unferer Landtftänden Noturfft erforderen möchte, fie von fich felbsten an einem Orth und Stelle, welche ihnen im Land gefaller, zusammen kommen, zu Unserer, des Vatterlands, und ihrer unferer Landfländen Besten sich unterreden, und ungehindert bey einander bleiben mögen, doch dass sie neben observirung voriger Bedingungen, auch allemahl in unserem Fürstlichen Hofläger, wohe dassfelb alfsdann feyn mochte, ihre Zufammenkunfft, nachdem fie begeinander, underthänigst und zeitlich no. eificiren, die Capita und Stück ihrer Unterredung

zugleich mit anzeigen, auch die gnädigst vergönnete Conventus also anstellen, und einziehen, damit den Landen nicht allzu großer Last ausgebürdet, vielmehr dieselbe ohne sonderbahre Beschwer gehaken, und destocher geendiget werden-

Zum Achten, Wass Uns bewogen, die durch Unfere Gülich - und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten, auser Unser Herren Vorfahren der Graffen und Hertzogen zu Galich Cleve und Berg, &c. auch Unfers Herrn Vatters und unferes Lands Fürstlichen Confens und Bewilligung, unter fieh, und mit den Clevisch-Marck - und Ravenssbergischen Landtständen, und mehr anderen gemachte Vniones und Verbundnüffen, ins gemein und sonders, keine aussgenommen, welche, und wie viel nun deren fevn mögen, außer Hoher Lands Fürstlicher Macht und Gewalt, durch gewisse in beyden unseren Hertzogthumben Gülich - und Berg, an behörigen Oehrtern öffentlich publicirte und affigirte Lands. Fürstliche Edica auffheben, caffiren und annulh. ren zu lassen, folches ist von unseren deputirten Räthen, ihnen unfern Gülich - und Bergischen Landstanden von Ritterschafft und Stätten abermahls aufs Eingangs angezogenen, und offers wi-

derhoften Reichs - Satzungen nicht allein mit allen umbständen grundtlich remonstrirt worden. fondern Wir lassen ess auch annoch bey solchen unseren Edicten allerdings bewenden, und sollen demnach unsere getrewe liebe Landstände von Ritterschafft und Stätten, beyder Unser Hertzog. thumben Gülich und Berg fich nunmehr aller und jeder unter fich, und mit anderen einseitig auffgerichteten Unionen, wan, und auff was Weiss es immer geschehen, auch wie viel derselben sevn möchten, sambt allen darauff referirenden Iuramenten, mit welchen fie folche von zeit zu zeit vermehrte Uniones bestättiget, gantzlich begeben, und also hinführo weder eines anderen Iuraments. als Articulo fecundo obenangezogen, noch einer andern Union fich von nun an, und zu ewigen zeiten weiters bedienen, dan allein der jenigen, die Anno 1496, zwischen beyden Hertzogen von Gulich, Cleve und Berg, &c. Wilhelm und Johann Christmilten Gedächtnüs, mit Zuziehung fämbtlicher Landständen von Ritterschafft und Stätten auffgerichtet, von den Römischen Kaysern confirmiret, und von Unsers freundlich - geliebten Vettern des Herren Churfürsten zu Brandenburg Ldn., und Uns, in Unferem Anno 1666 getroffe. fenen Erb - Vergleich bestettiget, welche bey ikren Würden, und Kräften ungeändert erhalten und sie unsere getrewe liebe Landstände von Ritterschafte und Stätten, nach Inhalt ersterwehnter Union, ein vereinigtes Corpus, und bey denen von unseren geehrten Herren Vorsahren Graffen und Hertzogen zu Gülich, Cleve und Berg, &c. rechtmäßig erhaltenen Privilegien, wie Articulo primo gemeldet, verbleiben mögen, auch einer des anderen Recht zu desselben Præjuditz zuvergeben, nicht bemachtiget seyn solle.

Fürs Neunte, Nachdem Wir unseren Gulich und Bergischen Landstenden von Ritterschafft und Stätten, welche fo mind - alfs fehriffelich offters unterthenigst contestirt, dass fie nie gedacht, noch ihnen jemahlen zu Sinn gekommen, oder kommen werde, uns in unsere Iura Principatus cinzugreiffen, ex Instrumento Pacis, Cafareis Capitulationibus, und andern Reichs - Satzungen, unfere Befügnuts dahin vorstellen lassen. dass das Ius armorum & foederum, einig und allein, denen Chur - Fürsten und Ständen des Reichs, und darunter auch uns, auff Maafs und Weiss, wie in gemeltem Infrumento Pacis auffs new stabilire und fürsehen, gebühre, und zustehe, denen Landftenden und unterthanen aber verbotten, und

alle dargegen erlangte Privilegia auffgehoben feynd, als hat es auch bey der Disposition mehrgemelten Instrumenti Pacis allerdings sein bewenden, und follen fich unfere Landstende derfeiben jetzt: und ins künftig gemäss und gehorsamblich bezeigen, und in die quaftionem an? Ob nemblichen, und mit weme, auch warumb, von uns dem Lands - Fürsten ein Fædus zuschlieffen seye, fich niemahlen eindringen, oder einmifchen, Hingegen werden Wir uns auch jeder zeit nach der Regul des Instrumenti Pacis, als eines des Heil. Römischen Reichs fundamental Gesetzes, guberniren, und die Fædera niche anderst, als zu unser, und beyder unserer Hertzogtumben Gülich und Berg unterthanen, und der Posteritär Defension, Sicherheit, und Conservation allgemeinen Ruhestandes, mit Zuziehung eines Gülich - oder Bergischen, oder nach der Sachen Beschaffenheit auch zweyen Eingebohrnen, Eingesessenen Beguteten Gulich - und Bergischen, und solcher Subjecten, dem, oder denen unser hiefiger Landen Status und Angelegenheiten bekant, und kein anderes Abschen, alfs unfers des Erb - Lands Fürstens und beyder unser Hertzogthumben Gülich und Berg Wolfahrt, Dienst und Nutzen, vor Augen haben, und defe-

wegen ad hunc Actum fonderbahr veraydet werden; machen, und schliessen, und uns absonder--ich angelegen feyn lassen, ein folches Fædus einzugehen, wie ess die Noth erfordert, und die folgleistung solchen Fæderis erforderliche requifita, unferen beyden Herzogthumben Gülich und Berg nach ihrem damahlen erfindenden Zustande und vermögen, zum erträglichsten fallen können, Allermassen Wir zu dem Ende, Quastionem quomodo? wie nemblich angeregte, in demgeschlosfenen Fadere vergliehene requifita fowoll, als wegen Reparationen und unterhaltung unferer nöthiger Vestungen (: Jedoch dass unsers Fürstenthumbs Gülich Unterthanen zu Reparation unfer Vestung Düffeldorf, und hingegen unfere unterthanen unfers Fürftenthumbs Berg, zu Reparation unserer Vestung Gülich, nit gehalten, weniger die Haubt - Stätte, mit einigen Diensten in Natura, oder folche Dienst zu Gelt angeschlagen, zu concurriren schuldig seyn sollen:) und verpflegung darzue bedörftiger Guarnisonen, worinnen Wir doch die Haubt-Stätte mit den Servitien nicht zu beschwehren, sondern vielmehr bey der erlangten Befreyung Concession gnädigst zu handhaben gemeint seynd, auffs genauft, zulängliest und dem vatterland zum erschwinglichsten beye

zuhringen, unseren getrewen lieben und gehorfamben Gülich - und Bergischen Landstenden von Ritterschafft und Stätten, auff offenen von Uns dem Lands - Fürsten aussgeschriebenen Landtägen proponiren, und ihre unterthänigste getrewe vorschläge darüher vernehmen, auch wegen Beyschaffung selbiger erforderlichen Mittelen, etwas nutzliches, und beständiges verabscheiden, auch über die bedürffrige Quanta, ein formliches und nutzliches Reglement, nach welchem alles ad destinatos vius, richtig und unveränderlich vollnzogen werden foll, verfaffen, und vor. jedoch annahender Gefahr halber, unverzüglichen adjoustirung gemelten Reglements mit einiger Anwerbung oder Collectation nicht verfahren, noch ein höheres Quantum, alfs zu denen, nach folchem auff obbemelte requifita machendem Reglement bedörffeigen Ausgaben vorher eiklecklich eingewilliget worden, aussichreiben lassen wollen. Hin, gegen, da Wir auff offenen Landtugen, von Unferen Gulich- und Bergischen Landsländen von Ritterschafft und Stätten, zu Unferem, und Unferer Cammer Estats Behneff etwas weiters, alfa vorher schon eingewilliget, begehren, sie Unsere Landständen aber daffelbe nicht alles, sondern zum theil, oder woll gar nichts, einwilligen wur-

den, wollen Wir dessen niemand auss ihnen, in

Ungnaden entgeltén lassen.

den, wollen Wir dessen niemand aufs ihnen, in Ungnaden entgelten lassen.

Fürs Zehnte, Solle in allewege dabey verbleiben, dass die Regierung, dieser Uns gehörigen Landen, auch die Cantzley, und Rechen - Cammer allein mit Eingebohrnen, Eingefestenen, und qualificirten Rathen befetzet, und jederzeit befetzt erhalten, So dan zue den Deliberationibus und Schickungen, welche diese Landen betreffen, niemand anders, als folche Adeliche, und gelehrte Rathe, die in diesen Landen gebohren und begütet und also keine fremde, ess geschehe dan mit Unserer und Unserer Landstände Bewilligung, gebraucht, wie nicht weniger zu den Adelichen Hoff - Diensten, und Land - ämbtern, Adeliche Eingebohrne, Eingefessene und qualificirte Subjecta, Ingleichem zu den Unter-ämbteren, welche mit der Iustitz Amts halber zu thun haben und die Gerichter mit befitzen, folche Persohnen die im Land gebohren, und eingeseffen, angestellet, wie auch bey Besetzung der Kellnereyen, Rentmeistereyen, und dergleichen berechneten Diensten, auff begebene Erledigung, die Lands-Eingebohrne und Eingesessene qualificirte vor anderen frembden ohne unterschied, wan sie mit

gnugfamer Borgschaft auffkommen können, præferire werden, Jedoch follen auch Unsere Eingebohrne und eingesessene Adeliche Landstände sich dergestalt qualificirt machen, dass Uns, und dem Vatterlandt sie in Verschickung, bey Hoff, in den Regierungs Confiliis, und auff dem Land, nachdem die Functiones und Verrichtungen beschaffen, mit Unferm Respect, nutzliche Dienst leisten können, und fich auch darzu willig und gehorsamb finden lassen; und weilen, wie obverstanden ex capite indigenatus, welcher von Unfern Landständen zwarn zuertheilen, Uns aber die Confirmation (: ohne Welche die beschehene Ertheilung des indigenatus null, und nichtig feyn folle :) darüber zugeben in in allwege bevorftehen folle, zu gemelter Hoff-Cantzley und Land-Diensten, und diese Lande betreffende Verschickungen, keine andere als Eingebohrne, Einge, fessene, und im Lande Begütete gezogen werden follen, umb ihre Trew, und nutzlicher Rathschläg und Diensten mehrers versichert zu feyn, So fol-Ien auch unfere Gülich - und Bergische Landstände für ihre Syndicos keine Aufsländische, vielweniger folche, die auss anderen frembden Herr-Ichaften mit Aydt und Pflichten zu Diensten verwandt, fondern gleichfals Eingebohrne, Einge-

fessone, Begutete, Qualificirte, und keiner Herrschaft verpflichtete Subjecta anstellen, und gebrauchen, dabey Wir Uns jedoch vorbehalten, etwa ein oder anderen wollverdienten Cammer . Diener, Seribenten, oder anderen Hoff- Diener, der gleichwoll an Häuseren, Aeckeren oder Wiesen erwas äygenes im Land hat, einige geringere Diensten, dan die Vogtdeyen und Gerichtschreihereyon feynd, welchen sie mit Nutzen vorstehen können, zu conferiren, damit Wir auch dieselbe auffihr wollverhalten, ohne Besch arnus Unferer Cammer recompensiren mögen; Was aber die Adeliche und andere Hoff- und Landambter auch die Unterbeamten auff dem Lande, so mit der Iustitz zuthun, betrifft, so jetzo in Dieusten feynd, und fich gemelter Massen nicht qualificiren können, wollen Wir denfelben (: wan fie vorhero von den Landstenden namhaffe gemacht worden :) ihre Dienst und Pflichten auffkündigen, auch die dimittendos längst inner drey Monat hernach erlassen, und an statt der abgedankten ohne längeren verzug, andere fo im Lande gebohren, begütet, und qualificirt seynd, widerumb anferzen.

Zum Eilffen, In Iudiciablibus fo woll alfs extraiudiciablibus, wollen Wir bey Unferer Cantz-

ley, Hoffgericht, auch die Oben- und Unter Beamten auff dem Land und in den Stätten, vermog der Gülich - und Bergischen Lands - und Polizey wie auch unser im Iahr 1661. den 14 Iulii, auff mit gesambten Landstonden bey damaligen Landtag vorhero geflogene Cummunication einhelliglich aufigerichteter, und publicirter Cantzley Process - Ordnung, die Iustitiam admit nistriren, und derfelben in allem ihren gebührenden und unverhinderten Lauff, und doss els zwischen den Adelichen und Unter-Beamten in extraiudicialibus, ratione concurrentis Inrisdictionis, wie auch der fall, so zu der extraindicial Cognition gehören, wie vor alters, anch nach Inhalt obgemelter Cantzley Process - Ordnung & 16 & 18 observirt werde, alle Iuramenta himführo den alten Formulen gemäß leiften. und die Rathe und Beambre ihrer Diensten, fo cfs umb begangener Excessen und Übertrettung wilden zugesehen, nicht ehender, bils fie der Beauchtigung mit Recht convincirt, und überwiefen, entfetzen laften, aufser defsen aber bleibe Ulus fo woll als den Bedienten die Auffkundigung bevorthe dust itser from several diversity deligiates

Zum Zwölfften, Wollen Wir auch Unfere Gulich und Bergische Stätte, und Flecken, wel-

che von alters hero Ius eligendi & præsentandi zu Scheffen und Raths Stellen rechtmässig gehabt, dabey ruhig und unturbirt lassen, jedoch sollen sie schuldig und gehalten seyn sub pæna nullitatis, Eingebohrne und Eingesessen zu præsentiren.

Wan auch zum 13. Uns einiges Lehn notorie heimfallen wirdt, so solle Uns freystehen, mit demselben, nach Unserem gnädigsten Gefallen zu disponiren, da aber die heimfälligkeit befritten werden folte, wollen Wir es halten lafsen, wie ess in der Lands Ordnung auch diessfals aussgelassenem Edicto, und dem Landtags Abseheid vom Iahr 1596. fürsehen, und demselben gemäs ift, auch sonsten naturam & qualitatem Feudorum nicht veränderen, gestalten Wir in gleichem die Man - und Lehn Cammere, wie von alters gewesen, noch fürtershin, so dan die Lehn, welche dahin gehörig, daselbsten empfangen, und deren streitige Lehnsfäll (: jedoch dass da bey unser Recht, und Interesse, in gezimmendem Vigor und Obach erhalten, und in alle Wege die Lehn - und Lands - Ordnungen, gebührlich observirt werden, und parti læsæ seinen recursum per viam Appellationis Querelz, an Uns als den Lands Fürsten und Lehens Herren

zu nehmen, unverwöhret seyn solle :) alda aussführen, und was dagegen præiudicirliches eingerissen, auss eines oder anderen dabey interessirten Angeben, und Aussführung seiner Besügnüss
den Rechten und Billigkeit gemäs wieder redresfiren und ausschen lassen.

· I so the to their special pressure of the last we for

Fürs 14. Was auff Unfer bey offenen von Uns ausgeschriebenen Land Tägen, in Sachen wie oben, bey dem q. Articulo vermeldet, oder fonften wegen ande rer Lands Anliegen und Vorfallenheiten, vermittels ordentlicher Land - Tags Proposition , zu Verschaffung gewisser benötigter Mittelen, gethancs Begehren Unfere Gülich - und Bergische Landstende von Ritterschafft und Stätten, eingewilliget, und von Uns genehm gehalten worden, daffelbe wollen Wir, dem Herkommen gemäß, in Unferer Cantzley, durch Unfere darzu verordnere Adeliche, und gelehrte Rathe, auch Rechnungs Verständige, in Gegenwart unserer Gülichund Bergischen Landstenden von Ritterschafft und Stätten Deputirten, der Matricul nach repartiren in Unseren, als des Lands Fürsten Nahmen auss-Schreiben, und furters, durch unsere Beambte, und Bediente einbringen, selbige Gelder denen Uns von Unferen Landstenden benennten, und won Uns, und ihnen unseren Landstenden, aust vorhergehende gewöhnliche Pflieht, und gewisse Borgschafft bestättigten Pfenningssmeisteren einliesseren,
und aust unsere Anschaffung, selbigen Landtags Abscheid gemäß ad destinatos usus, und zu keinem
anderen Ende, soudern dem gemächten Reglement zufolg, unverhinderlich und ohne eine Wider Red, erstatten, und anwenden lassen, was
aber unserem privat Behueff zugelegt, solle Uns
zu Unserer freyer Disposition allein heimgestells
seyn und verbleiben. Hingegen

and he priced to a T. And held binding

Zum 15 aber diejenigen Gelder, welche zu Bezahlung der Lands Creditoren und Bedienten auch anderen passirlichen Lands-Aussgaben mit unferm Lands Fürstlichen Confens eingewilliget, und dem Ländeags Abscheid einverliebt worden, follen zwarn unsere Gülich und Bergische Land. ftende von Ritterschafft und Stätten, oder deren Deputirte ihres Gefallens zu disponiren Macht haben, jedoch fehuldig und verbunden feyn, uns dem Lands Fürsten hernach, wohin folche Gelder verwender worden seynd, richtige Rech. nung und Nachweifung vorzubringen, und hinfüro nichts mehr äygenthätliches aussschreiben, eder umblägen, wie dan auch der Pfenningismeifter

meister Rechnungen dem Herkommen gemäs von unseren darzu verordneten Adelichen und gelehrten Räthen, auch Rechnungsverständigen, mit Zuthuungunserer Landstenden Deputirten richtig abgehöret, justificirt, darüber recessirt, und wie folches geschehen, uns zu unserer, nach befinden weiterer Lands - Fürstlicher verordnung umbständtlich referirt, wohey doch den Deputirten, aufser Diaten und Zehrungen nichts weiters zugelegt, in alle Wege aber dahin gesehen werden, wan die vorige Capitalia und Schulden einmahls abbezahlt, dass unsere Lande mit keiner dergleichen Anlag als fo viel der Bedienter Befoldungen, und andere passierliche Lands Ausgaben erforderen, beschwäret, infonderheit auch niemanden, wer der nun feyn mag, etwas aufs folchen Gelderen ohne unfer vorwiffen, und gnädigsten Confens, verehret werden:

Zum 16. Erklaren Wir uns hiemit gnädigst, ohne Beobachtung derjenigen Requisiten, welche die Reichs Satzungen, und vornemlich die nach Inhalt des Instrumenti pacis, auffgerichtete Kayferl. Wahl - Capitulation erfordert, keine newe Zöll anstellen noch die alte zu erhöhen, auch ohne Unser Gülich - und Bergischer Landestenden von

Ritterschafft und Stätten Vorwissen, keine Accinfen, und dergleichen Aufflagen, in diesen Unseren Hertzogthumben und Landen anzusetzen, weder die befreyete mit einigen Zolls Absorderungen beschwären zu lassen.

Zum 17. Wollen Wir daran seyn, dass die den Privilegiis zuwider verschänckte, oder sonst vergebene Güter, auff was Wege und Weiss, oder unter was prætext es immer geschehen seyn mag, auch die verpfändte und veralienirte, darüber mit den Psands - und Kauss - Einhaberen richtig zu liquidiren, wieder zu Unserer Cammer gebracht, und hinsühre gemeldten Privilegiis zugegen, keine dergleichen Güter ohne Noth, und Unserer Landtstenden Mit - Consens mehr alienitt, versetzt, und verschenckt werden.

Zum 18. Demnach alle und jede, zwischen Uns, und Unseren Gülich und Bergischen Landtstenden von Ritterschafft und Stätten, von allen vorigen Jahren hero sich begebene Irrungen und angeführte Beschwärden, von nun an, und zu ewigen Tagen auff gemelte Weiss, gäntzlich abgethan, gehoben, und hindangelegt; Als versprechen Wir für Uns, Unser Erben und Nachkommen, bey Unseren wahren Fürstlichen Worund Trawen und Glauben, allem deme, wass in

obgesetzten Articulen, in genere & specie, von Uns gnädigst resolvirt, ins kunfftig, und zu ewigen zeiten getrewlich, und unverbrüchlich nachzukommen, bedingen, ordnen und statuiren auch zu solchem Ende, für Uns, und Unsere Posterität, daß gegenwärtiger Recess, durch welchen Wir die vorige von Unseren geehrten Herren Vorfahren mit Unseren getrewen lieben und gehorsamen Landtstenden von Ritterschafft und Stätten Vor-Eltern zuthun, auffgerichtete, und von Uns bestättigte Lands - und Polizey, auch hernach in Anno 1661 von Uns, mit gesambten Landtstenden obgemelter Massen überlegt, und publicirte Cantzley - Process - Ordnung, so weith fie diesem Recess nicht zuwider seyndt, wie auch ihrer Unserer Gülich - und Bergischer Landtstenden von Ritterschafft und Stätten bey vorigen Graffen und Hertzogen, zu Gü'ich, Cleve, und Berg &c. rechtmälsig erlangte Privilegia, wie obgedacht, auffs newe gnädigst confirmiren, von dato an, Unserer beyden Fürstenthumben Gülich und Berg, und angehörigen Landen ein perpetuirliches fundamental Gefatz feyn, und verbleiben, und alle kunffrige Landrags Handlungen zu Unserer des Vaterlands, und der Posterität Wolfahrt, darnach regulirt, und mit unveränderlicher

observanz, darauff reciprocè reflectirt werden folle: Im Fall aber Wir, oder Unfere Erben; und Nachkommen, so doch nie geschehen solle, wider diesen Recess handelen, und Unsere getrewe, liebe und gehorfame, Gülich - und Bergische Landtstenden von Rähten Ritterschat und Stätten, dagegen beschwären, und auff ihr, oder ihrer von gesambten Landstenden hierzu specialiter Deputirten auff allgemeinen Land oder Deputations Tägen, wie wir dann alle Jahr wenigst einen Landtag aufsschreiben lassen wollen, und follen, beschehenes unterthänigstes anbeingen, und anlangen, entweder nicht gleich, oder lätigst inner den negsten drey Monathen nicht remidieren würden, bleibet Unferen geterwen lieben und gehorsamen Gülich - und Bergischen Landstenden, von Ritterschafft und Stätten, nach Ariweifung der Reichs Satzungen, der ordentliche Weg offen, daran Wir sie, wie auch wan Ritterbürtige und Stattische coniunctim vel divisim wider diesen Recess, beschwäret, und Wir obigen Inhalts, nicht remedieren würden, auch fo dan sie zu Anstell-und Ausübung des Processus die nötige Gelt - Mittelen unter fich coniunctim vel divisim anlegen, und beybringen wolten, pit verhindern wollen.

Deme allem nun Zusolg sollen Unsere Gülich - und Bergische Landstende von Ritterschaffe und Statten, auff den, an dem Kayferlichen Reichs Hoff Raht, wegen deren von ihnen eingeführten und nun gäntzlich abgethanen Klagten, angestelten, gleichwoll von Uns zu Recht allezeit contradicirten Process, renuntieren, und fich dessen, als welcher durch gegenwärtigen Recefs mit allen seinen Umbständen, und eingewendten Fundamenten, auch allen von ihnen Gülich - und Bergischen Landstenden, nach Absterben Hertzogen Johann Wilhelms, und bey den darauff erfolgten Successions Streitigkeiten, biss dahero gebrauchten, und ins Mittel gekommenen Behulffen nunmehr ohne dem, von felbsten gefalten, in perpetuum begeben, auch folches dem Kayferlichen Reichs Hoff Raht zu Wien, gebührent not ficiren, und von ihrem alda bestelten Anwalt die in dessen Händen stehende Acta sambtlichen abforderen.

Gleichwie Wir nun Unseren getrewen lieben, und gehorsamen Landstenden von Räthen, Ritterschafft und Stätten Unserer beyden Hertzogthumben Gülich und Berg, sie bey allen, und jeden, was in diesem Recess enthalten, beständig zu lassen, und kräffeiglich zu schützen, aus sonderbahrer Lands - Fürst - Väterlicher Liebe und Trew vorbedeuter Massen gnädigst versprochen, alfo haben Uns hingegen Unfere getrewe liebe, und gehorsame Gülich - und Bergische Landstende von Räthen, Ritterschafft und Stätten bey denen Uns geleisten Erb Huldigungs Ayde und Pflichten underthenigft und gehorsambst zugesagt und angelobt, auch ihres Orts felbigem allem, was ihnen nach Inhalt obbesigten Recess, und sonsten als getrewen, gehorsamen, und Erbgehüldigten Unterthanen obgelegen, schuldigster Massen getrew, und gehorfambst nachzukommen, und darwider auff keine Weiss, wie ess geschehen, oder erdacht werden könte oder möchte, zuhandelen, noch handlen zu lassen: Zu Urkund dessen haben Wir Philipp Wilhelm, Pfaltzgraffe bey Rhein, in Bäyern &c. als Hertzog zu Gülich und Berg &c. gegenwärtigen Recess äygenhändig unterschrieben, und Unser Fürstlicher geheimer Cantzley Secret vordrucken lassen. So geben, und geschehen in Unserer Residentz Statt Dufseldorf den 5. Novembris 1672.

Philipp Wilhelm.

(L. S.)

IV. ABSCHNITT.

Die hohen Landescollegien und deren Wirkungskreis.

Da der Raum des gegenwärtigen Heftes nicht gestattet, den Umfang aller Landes - Collegien zu bezeichnen, und der Leser durch zusammengedrängte Darstellung manche mehr oder weniger wichtige Umstände vermissen würde, so muß ich mich darauf beschränken, von jedem insbesondere vor und nach zu reden, und mache mit dem Landständischen hier den Anfang; weil dieses nicht nur das älteste, sondern auch das einzige ist, das seit Jahrhunderten keine wesentliche Veränderung erlitten hat, und sich sowohl

auf die ältere deutsche Staatsverfassung, als aufpragmatische Landes-Grundgesetze stützet. Das
der Landtag vor dem französischen Revolutionskriege, und der durch den Reichsfrieden erfolgten Trennung des jülicher Landes aus zwey ritterschaftlichen und zwey hauptstädtischen Collegien zusammengesetzt war, ist im Iten Hefte bemerkt worden: Doch durch jene Trennung ist
sonst keine Veränderung in der Verfassung des
Herzogthumes Berg vorgegangen, sondern die
Stände dieses Landes, in zwey Collegien, einem
ritterschaftlichen und einem städtischen abgetheilt,
bilden noch ein unzertrennliches Ganzes.

Der Landtag.

Dieses älteste Collegium des Landes scheint lange das Einzige gewesen zu seyn; die muthigen Ritter, welche ihren Herrn ins Felde begleiteten, und die wackere Bürger, welche daheim dessen Burgen vertheidigten, waren auch seine Räche. Warum die Geistlichkeit, wie es doch in den meisten deutschen Provinzen gebräuchlich ware, hier an den Landtagsgeschäften keinen Theil genommen habe, läst sich kaum erklären, obwohl

es bey der völligen Befeyung von allen Abgaben, welche die Geistlichkeit genosse nicht unrecht ware nach dem altdeutschen Spruche: die nicht mit thaten, sollen auch nicht mit rathen. Anfangs schienen auch die Bürger von den öffentlichen Angelegenheiten ausgeschloffen gewesen zu seyn, woher dan in einer Urkunde vom 28ten ober 1478 noch ein Unterschied zwischen Rittertag und Landtag gemacht wird: aber eben dieses gibt den Beweis, dass damahls der Landtag schon ein eigenes, aus Rittern und Bürgern zusammengesetztes Collegium ware, wie dann auch in der Union, welche 1451 Freytags nach Maria Himmelfahrt zur Aufrechthaltung der Landesverfassung geschlossen worden ist: 2) der Eingang heist: Wir gemeine Reeden, Ritterschaft und Steede des Lantz, eine Benennung, welche vom Durchlauchtigsten Pfalzgrafen Philipp Wilhelm bey Ertheilung des Hauptrecesses am 5. ober 1672 mit einiger Ab-

Sammlung der Amortisationsgesetze von Vice-Kanzler Freyherrn von Knapp. Düsseldorf 1786.
 Fol. Cap. 2. 9. 15.

³⁾ Sammlung der Reversen, Hauptreceis, Mandaten &c. gedruckt zu Köln mit Stockhausischen Schrift ten. Seit. 78.

anderung noch beybehalten wird. Dafs aber in iener letzten Periode die Landesherren bereits eigene, von den Landständen verschiedene Räthe hatten, beweiset die Anordnung im Hauptrecesse 6. 5:" Dass die dem gnädigsten Landesherren verpflichteten Räthe, welche sich zu den Landtagen qualificiren können, ad hunc actum ihrer tragenden Rathspflichten gnädigst entlassen werden sollen., Worin die Rechte und Pflichten der Landstände überhaupt bestehen, hat der Hofrath Haberlein in seinem Handbuche des deutschen Staatsrechts Cap. 2. §. 179. und f. gründlich ausgeführet. Für unser Land insbesondere waren darüber viele Streitigkeiten zwischen den Regenten und den Ständen, bis der angeführte Hauptrecess 1672 zu Stande kam, dem am 27. July 1675 der Declarations - und Erläuterungs-Recess folgte, wodurch die bis dahin schwankenden Grundsätze zu einem pragmatischen Gesetze erhoben wurden. Da jener dem gegenwärtigen Hefte eingerückt ist, und der Erläuterungs - Recess im nächsten folgen wird, wäre es unnöthig, darüber ausführlicher zu seyn.

Der Geschäftsgang bey dem Landtage ist folgender: Der gnädigste Landesherr lässt durch

eine, unter dem Vorsitze des geheimen Rathes-Präsidenten, angeordnete Commission das Verzeichniss der Landesbedürfnisse (Status exigentiarum) 3) und was sonst zur Berathschlagung gebracht werden könne, sich vortragen; die darauf erfolgende gnädigste Entschließung wird der Landtags-Commission als Gegenstand ihres Wirkungskreises ins geheim mitgetheilt, dem geheimen Rathe aber die Ausschreibung des Landtages besohlen Diese Ausschreibung 4) geschieht

³⁾ Man sehe Voriges Heft. S. 64.

⁴⁾ Das Formular der Ausschreibung, oder der sogenannte Landtagsbrief ist gedruckt folgenden Inhalts: , Von Gottes Gnaden &c. &c Unsern gnadigsten Gruss zuvor: Lieber Getreuer! Nachdem seither letzteren dahier gehaltenen Landtag solche Sachen vorgefallen, derentwegen Wir euch und andere unsere getreuc liebe Gülich- und Bergsiche Landstände von Räthen, Ritterschaft und Städten zum gemeinen Landtag anhero zu beschreiben, gnä ligst gutbefunden; als haben es euch mit dem Befehl hierdurch ohnverhalten wollen, dass ihr euch auf den Monaths in hiesiger unserer Residenz Stadt einfindet, gestalten folgenden Tags unsere gnädigste Proposition anzuhören, mithin nebens übrigen Unseren getreuen lieben Landständen dasjenige, was zu des Vaterlands

jährlich, wenn nicht Kriegsverhältnisse und feindliche Besatzung des Landes solches verhingen, dern, in welchem Falle jedoch nicht nur die Deputirten zu Rathe gezogen, sondern auch die Verwendung deren im Kriege erhobenen Umlagen bey hergestellter Ruhe dem versammelten Landtage vorgelegt wird. Der Landtagsbrief wird abgesandt a) an alle Rittersitze ohne Unterschiel, ob der Inhaber die Ahnenprobe liefern könne, ader nicht, b) an die vier Hauptstädte, Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth. 5) Von

Wohlfahrt und sonstiger Nothdurft erheischig seyn wird, deliberiren und schließen zu helfen; verschen Uns dessen also gnädigst, und seynd euch mit Gnaden gewogen Düsseldorf den

Aus höchssgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. sonderbarem gnädigsten Befehl."

Die Bescheinigung, dass dieser Landtagsbrief an alle Rittersitze erlassen worden, muß den Ständen vorgelegt werden, ehe sie ihre Berathschlagungen anfangen.

s) Der Rang, den diese Städte unter sich behauphaupten, schreibt sich wahrscheinlich daher: daß wie oben in der Geschichte der Landes - Regenten bemerkt worden ist, Lennep eine alte landesherrliche feste Burg ware; die Burg Ratingen schon am Anfange des 13. Jahrhunderts mit ihrer den rittersitzlichen Inhabern werben aber nur jene zum Landtage zugelassen, welche ihre sechizehn Ahnenprobe liefern können, wozu erfordert wird, dass zwey auf dem Landtage wirklich aufgeschwornen Ritterbürtigen die Probe als richtig und vollständig beschwören. Zu welcher der drey im Reiche aufgenommenen kristlichen Gemeinden sich jemand bekenne, und ob ein Ricterbürtiger im Lande wohne ohne nicht, ist hierbey gleichgültig. Diese Ritterbürtigen, es mögen ihrer viele oder wenige erscheinen, bilden das ritterschaftliche und erste Collegium des Landtags. Die Städte schicken jede zwey Deputirten jedoch mit unbeschränkter Vollmacht, und diese

Dynastie dem Landesherrn zufiele, dahingegen Düsseldorf und Wipperfurth späterhin aus landesherrlicher Gnade die Stadtrechte erhielten Vermuthlich waren obige vier Städte früherhin auch die einzigen oder doch die anschnlichsten Städte des Landes, und daher Hauptstädte genannt. Nimmt man Düsseldorf aus, so stehen dermahlen die übrigen an Bevölkerung und Vermögen nicht nur den neueren Städten Elberfeld, Mülheim und Schlingen weit nach, sondern sie haben nicht einmahl so vielen Antheil an dem Wohlstande des Landes, als die Handlungsörter Cemurke, Remsscheid, Ronsdorf, Hückeswagen u. s. w.

Vollmacht muß dem ritterschaftlichen Collegium vorgelegt werden; erst nach soloher Legitimation bilden die Deputirten der Hauptstädte das Städttische oder zweyte Collegium des Landtages.

An dem bestimmten Tage macht die Landeags - Commission den erschienenen Ständen von Ritterschaft und Städten die landesherrliche Proposition bekannt, wonach jedes Collegium von Ritterschaft und Städren, abgesondert sich taglich gewöhnlich um 10 Uhr Morgens auf den; im Stadt - Rathhause zu Düsseldorf gemietheten Landragszimmern versammelt In dem ritterschaftlichen Collegium leitet ein Erbdirector die Berathschlagungen; dieses Collegium hat auch einen eigenen Syndicus, welcher das Protocoll anordnet, und die nöthigen Schriftsätze entwirft: derselbe ist zugleich gemeinschaftlicher Syndieus für alle Fertigungen, welche von Seiten des gesammten Landtages erfordert werden. Für die eigenen Berathschlagungen des städtischen Collegiums und darin vorkommenden Arbeiten hat dieses aber auch seinen eigenen Syndicus, welchen die Ritterschaft doch nur als Consulent anerkennt und benennet. Der Ritterschaftliche darf nicht in landesherrlichen Diensten stehen,

und muss mit dem landständischen Archiv außer! Landes wohnen. Im städtischen Collegium hat der alteste Deputirte der Hauptstadt Lennep die erste Stimme. In beyden Collegien wird der Beschluss nach Stimmen - Mehrheit der jedesmahl anwesenden Mitglieder abgefast, und durch den Syndicus zum Protocoll gebracht: nur ist hierbey der Unterschied, dass das rittersehaftliche Collegium jeden Gegenstand zuerst in Berathung nimme, und von seinen Ansichten durch den Syndicus dem städtischen Collegium Nachricht gibt; Letzteres fängt nun über den nämlichen Gegenstand seine Berathungen an, und theilt dann auf die nämliche Weise durch den gemeinschaftlichen Syndicus, jedoch in Beyseyn des Städtischen und der Städte Deputirten seine Meinung dem ritterschaftlichen Collegium mit. Sind beyde in ihren Meinungen nicht einstimmig, so suchet man sich in nähern Mittheilungen zu vereinigen und was dann gemeinschaftlich gutgefunden wird, wird durch den ritterschaftlichen und gemeinschaftlichen Syndicus in Beyseyn der Stände der Landtags - Commission referirt und von dieser, wenn Anstände dabey sind, darüber ein näherer Bescheid gegeben, sonst aber dem Landesherrn zur Genehmigung vorgetragen, welche Geneh-

migung alsdenn den gefasten Beschluss zu einem Landtags - Abschiede erhebt. Kann zwischen den beyden Collegien keine Vereinigung zu Stande kommen, so werden die Meinungen und Beschliisse eines jeden der Landrags - Commission auf obige Weise bekannt gemacht, und der Landesherr hat alsdenn das Recht, für eines von beyden zu entscheiden, welche Entscheidung dann ebenfalls ein Landtags - Abschied wird.

Aufser den landesherrlichen Vorträgen können auch andere das Landeswohl oder die Votrechte der Stände hetreffenden Gegenstände zur Berathung gezogen werden, und die desfalls zur Landtags - Commission gemachten Vorstellungen heißen Landtags Gravamina, auf welche die Commission nach Lage der Sache und Ihren besondern landesherrlichen Instructionen geeignete Bescheide gibt, solche aber auch nach Umständen ausstellet, woher dann jährlich mehrere alten Beschwerden von den Landständen in Erinnerung gebracht werden.

Auch kommen noch einige Gegenstände von Privaten bey dem Landtage vor, Bittschriften um das Recht der Eingeburt, um Zulage aus Landesmitteln

desmitteln und dergleichen. Diese werden an jedes Collegium insbesondere gerichtet, und zu dem Ritterschaftlichen mit der Ueberschrift geferrigt: Hochwürdige, Hoch - auch Hochwohlgeborne Grafen und Freyherren-Im Context und in der Unterschrift : Eueree Hochwurden, Excellenzen und Gnaden. Die Unterzeichnung für mannlichen Geschlechts : Unterthäniger, für Geistliche und Frauenzimmer : Demüthige. Die Ueberschrift zu dem städtischen Collegium ist: Woh 1auch Hochedelgeborne Herren, die Unterschrift: Euerer Wohl- auch Hochedelgebornen gehorsamster. Die auf solche Bittschriften genommenen Beschlüsse der Landstände haben aber, ehe die Landesherrliche Genehmigung erfolgt, keine Wirkung.

Was nun auf obige Weise entweder auf die landesherrliche Proposition zu den verschiedenen Staatsbedürfnissen oder sonsten aus Landesmitteln bewilligt worden ist, wird mit den gewöhnlichen bestimmten Ausgaben in ein Verzeichniss welches man den Landtagsrenner nennt, gebracht, und dem Landesherrn zur Genehmigung eingesendet. Erfolgt diese Genehmigung, so wird auf dessen Befehl und in dessen Nahmen die Summe durch den Geheimen Rath in Steuer-fachen nach der Matrikular - Repartition 5) ausgeschrieben. Zu dieser Repartition oder Vertheilung auf Städte und Aemter ist ein eigener Landmatrikularius angestellt, welcher seine Arbeiten in Beyseyn der Landtags-Commission und sechs landständischer Deputirten, wovon vier Ritterschaftliche, und zwey Städtische sind vornimmt. Dergleichen eigene Deputirte sind auch zu den jährlichen Rechnungsablagen über die Verwendung der bewilligten Auslagen 6) und zu sonstigen auf die Verhandlungen des letztern Landtags Bezug habenden Geschäften, oder zu

heuen, von einem Landtage zum andern vorfallenden Beschwerden angeordner, und Letztere werden daher Deputirte ad gravamina genennt.

Den Landständischen Mitgliedern sind für die Zeit ihrer Anwesenheit in Düsseldorf Entschädigungsgelder, und zwar den Ritterschaftlichen für jeden Tag 4 Rthlr, den Städtischen 2 Rthle zugewilliget; der Syndicus und der Geheimschreiber beyder Collegien stehen in ständiger Besoldung, und können nur wegen vor den Gerichtsbehörden erwiesener Dienstvergehungen ihrer Stellen entsetzt werden. Die Wahl derselben ist aber von der Stimmenmehrheit eines jeden Collegiums abhängig.

Wie es seit Einführung des zwischen Seiner Chursurstiehen und Herzoglichen Durchlaucht am 30 gber 1803 abgeschlossenen Appanagial-Recesses mit der Landtags Commission gehalten werden soll, darüber gibt gedachter Recess § 4. N. 16 folgende Bestimmung:

"In der innern Regierung des Landes bleibeit Uns und allen nachfolgenden regierenden Erität gebohrnen vorbehalten, 16) die Zusammendes

⁵⁾ Man sehe die Landes Martrikul im Iten Heft S. 84.

⁶⁾ Wie die öffentlichen Auslagen empfangen, verwendet und berechnet werden, ist im iten Hefte von den gemeinen Landessteuern §. 17 bemerkt worden. Vor einigen Jahren war es der Gedanke die Verhandlungen des Landtags und die Berechnungen öffentlich bekannt zu machen. Beydes wurde rückgängig; für das erstere mögen immer gute Gründe vorhanden seyn; dass aber die Unterthanen die Größe und die Bestimmung der ausgeschriebenen Summen, auch derseiben würkliche Verwendung wenigstens nach Hauptrubriken ersahren möchten, würde nützlich und mit Häberlin am ang, O. zu wünschen seyn,

rufung der Bergischen Landstände, die Eröffnung des Landtages, die Stellung des Postulats, und überhaupt die Verhandlungen mit den Landständen, die Sanctionirung des Landtags - Abschieds, so wie die Auslösung und Entlassung der Landtags - Versammlung nach der bisherigen Versassung.,

"Die gewöhnlichen Vorbereitungen geschehen durch die unten vorkommenden Collegien, nämlich durch Unsern Geheimen Rath und die Regierung der nachgebornen Linie, welche miteinander hierüber communiciren."

"Die nach dem Resultat dieser Berathsehlagungen redigirten Propositionen, welche an die Landtags-Versammlung gemacht werden sollen, werden Uns zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

"Die Unterhandlungen mit den Landständen geschehen auf die bisher übliche Art durch die Landtags-Commission, welche aus Mitgliedern der genannten Collegien zusammengesetzt wird, und bey welcher der Chef Unseres Geheimen Rathes allezeit der Vorstand ist.,

```
_ 85 -
 "Bey Unterherren *) wird Analogisch auf glei-
che Art verfahren. "
```

LANDTAGS - COMMISSION:

CHEF derselben: Der Präsident des Churfürstlichen Geheimen Rathes und General Landes - Commissar WILHELM FREYHERR VON HOMPESCH.

DEPUTIRTE RATHE: Der Vicepräsident des gedachten Geheimen Rathes: GRAF
VON GOLTSTEIN,

der Geheimen Rathes Director: ENGELSERT VON FUCHSIUS,

aus der Herzoglichen Regierung: Der Regierungs Director FREYHERR VON KYLMANN der Regierungs Rath: THEODOR JOSEPH LENZEN.

SEKRETAR: Der Geheimen Rathe's Sekretär
PETER SCHULTEN.

*) Wie das ite Heft zeigt, sind im Bergischen nur 2 Unter - Herrschaften Broich und Hardenberg, diese schicken auch zwey Deputirte zu dem sogenannten Unter - Herrentag Da solcher aber auf das Allgemeine des Landes keinen Bezug hat, sowird das Eigene davon bey der Beschreibung jener Herrschaften füglicher angeführt werden.

DIE DERMAHLIGE

LANDSTÄNDE.

RITTERSCHAFTLICHES	COLLEGIUM.
Jahr der	

4780. Erb Director: Johan Franz Joseph, Graf von Nesselrode und Reichenstein wegen Stein.

4754. Wilhelm Graf von Nesselrode Ehreshoven wegen Merkelsbach.

1765. Godfried Freyherr von Beveren wegen.

1765. Ferdinand Joseph Freyherr von Weichs wegen Leydenhausen.

2766, Adolph Freyherr von Nagel wegen Gaul.

1767. Friedrich Carl Freyherr von Forstmeister wegen Gelnhausen.

1,768. Leopold Friedrich Freyherr von dem Bodlenberg genannt Kessell wegen Stade.

1769 Clemens August Freyherr von Vittinghoff genannt Schell wegen Burg.

1773 Gisbert Wilhelm Freyherr von Romberg wegen Casparsbroich.

1773. Franz Anton Ioseph Freyherr von Lacwegen Grönscheid.

1779. Moritz Freyherr von Gaugreben wegen Broich.

1779. Carl Graf von Spie wegen Schirpenbroich.

1780. Ludolph Friederich Adolph Graf von Westerholt und Gysenberg wegen Nesselrode.

1781. Franz Carl Freyherr v. Nagel wegen Dühn.

1784. Hugo Franz Graf von Hatzfeld und Schönstein wegen Merten.

1784. August Graf von Merfeld wegen Cortenbach.

1788. August Clemens Maria Freyherr Schall von Bell wegen Schönrath.

1788. Carl Theodor Freyherr von Warsberg wegen Altbernsau.

1790. Clemens August Freyherr von Nagel wegen Steinhausen.

1791. Clemens August Freyherr von Kettler wegen Villickeradt.

1791. Adolph Heidenreich Bernard Freyhers
Droste von Vischering wegen
Hahn,

1792. Franz Carl Joseph Jgnatz Beilsel von Gymnich wegen Muhlen.

	00
1793	Maximilian Friedrich Franz Wilhelm Graf von Westerholt und Gysenberg
	wegen Hohenscheid.
1794	Ferdinand Philipp Franz Xaver Freyherr von Calckum genanne Lohau- sen zu Lohausen.
1803,	Johann Wilhelm Carl Franz Graf von
Telefo	Nefselrode und Reichenstein wegen Dahl.
1803.	Franz Joseph Freyherr von Ritz wegen Bruch.
1803.	Maximilian Werner Anton Joseph Graf
	Wolff Metternich wegen Strau- weiler
1804.	Johann Maximilian Graf von Nefselrode und Reichenstein w. Bürgel.
1804.	Maximilian Friedrich Freyherr von Vit- tinghoff genannt Schell wegen Kefselsberg
1804.	Carl Friedrich Joseph Freyherr von Dorth, wegen Hellenbroich.
804.	Wilhelm Friedrich Freyherr von Dall- wigk wegen Unterbach.
804.	Franz Joseph Anton Graf von Spee we-
804.	Friedrich Florenz Freyherr von Wenge wegen Ravenstein.

1805. Johann Wilhelm Joseph Freyherr von Myrbach wegen Grave.

1805. Martin Richard Maria Graf von Schaesberg wegen Schöller.

RITTERSCHAFTLICHER UND GEMEINER
SYNDIK.

Hr. Michael Hermann von Sieger, geheimer Rath.

RITTERSCHAFTLICHER SECRETAR: Herr Heinrich Joseph Vetter.

STÄDTISCHE COLLEGIEN:

SYNDICK oder CONSULENT GEHEIMERRATM Wilhelm Bewer.

ACTUAR: Joseph Müller Notar. LANDTROMPETER; Johann Theen.

Kaiferswehrt.

Kaiserswehrt 1) (Cæsaris insula) in ältern Urkunden, Castrum Werde 2) Werda, Werden, hat seinen Nahmen von der ehemahligen Rheininsel, auf welcher das in seinen Trümmern noch sichtbare kaiserliche Schloss erbauet war.

Dieser Ort liegt auf dem rechten Rheinuser, zwey Stunden unter Düsseldorf, drey Stunden oben Duisburg und ist zur Landseite von dem bergischen Amte Angermund umgeben 3) Der Rheinstrom, welcher vorhin den Ort mit einem Arme umschlang, und zu einer Insel bildete, ist durch Natar und Kunst auf die Westseite verwiesen worden; doch lasst sich das ehemablige Strombett noch deutlich erkennen, und heisst die Flee oder die Flieth 4). Hier wo das Stift sich vom Kaiser 1193 das Recht zur Fischerey geben ließe 5) pflüget jetzt der Ackersmann seine Felder, und weidet seine Heerden. Die zwischen der Flieth und dem Rheine oberhalh gelegenen Gründe nennt man noch das öberste, und die zwischen der Flieth und dem alten Rheine, oder dem Binnenwasser 6) gelegenen Gründe das ünterste Wehrt.

Das Städtehen besteht aus zwey Hauptstraßen, zu der langsten gelangt man über eine große steinerne Brücke durch das Düsseldorfer, hier Kuhethor genannt, sie heißt vorn die Pistersstraße, in der Mitte, wo die Stiftshäuser ansan-

BELLEVILLE WILLIAM WAS A SALE WAS AND A SALE WAS A SALE

vöhnliche Nahme einer Insel, und von Wehr, einer Wasserbauarbeit, womit man den Drang des Stromes vom User abwehret, hergeseitet.

^{2).} Adolphus Romanorum Rex -- Castrum nostrum Werde -- datum Bopardice tert, Kal anno Domini 1293.

^{3).} Die Gegend, worin Kaiserswehrt gelegen, hiefse Vorzeiten der Kaldagau pagum Keldagavense. Urkund Königs Ludwig vom Jahre 204 im Kaiserswehster Archiv.

^{4).} Vom Niederdeutschen, slieten (sliesen) in den ältern Urkunden, wo man deutschen Nahmen so gern eine lateinische Form gab, Flea,

^{5).} Privilegium de piscatura Fleae et rheni. Im Stiftischen Archive Caps. F. No. 11.

^{6).} Binnenwasser ist die Benennung eines durch Kunst oder Natur vom Strom abgeschlossenen, mit Rehendem Wasser angefüllten alten Betts.

gen , der Friedhoff 7) und vereinigt sich nicht weit vom Clemensthor mit der von dem Rheinthor heraufkommenden schönen und breiten Marktstrafse. An der nordwestlichen Seite ist eine neue, die Wallstraße, angefangen, aber noch nicht zur Hälfte vollendet. Hier ist auch der Platz für die reformirte Kirche abgemessen, aber aus Mangel an Mitteln noch nicht zu bebauen angefangen worden. Außer zwey Kirchen, zwey Pfarrund drey Schulhäusern besteht der Ort aus 155 Privathäusern. Das umher gelegene zum Stadtbezirk gehörige Land enthält beynahe 1000 Morgen. Früherhin und bis im 15ten Jahrhundert lag zu beyden Seiten der obern Flieth das Dorf Wehrthausen von etwa 60 Häusern, und die Stadt hatte Oftwärts noch die Schleifers - und St. Jorris Gaffe, an welcher letztern die Kapelle des heil. Georgs gelegen war. Nach dieser Seite war ouch das Dorf Kreuzberg mit einer Pfarrkirche angebaut. 8) Jene Gaffen fowohl, als dieses

Dorf wurden bey der im Jahre 1688 befürchtes ten Belagerung auf Befehl der zu Kayserswehrt in Besatzung liegenden Franzosen niedergerissen, und nur noch einige späterhin erbaute Häuser sind Nordwärts der Stadt, dann die Grundmauern der Kirche an dem um die Garten von Kaiserswehrt führenden Wege anzutreffen.

Wenn ich zwar der Volksmeinung, dass wir immer nach Norden rücken, nicht bevoflichten kann, auch Büffons System vom allmähligen Erkalten unseres Erdballs nicht vertheidigen will, so bleibt es doch auffallend, dass Kayserswehrt im Jahre 1180 noch Weinberge hatte, *) wo izt die an den Mauern gezogenen Trauben in gewöhnlichen Jahren nicht zur Reife kommen. Die Luft ift übrigens wie am Niederrheine überhaupt milde und gesund, der Doden fruchtbar, nue dass die öftern Rheinäberschwemmungen denselben häufig mit Sand überschütten, degegen auch in den Tiefen den fruchtbaren Lette zurücklassen. and so wachsen hier Baumfrüchte und Gemüse jeder Art, von Feldfrüchten Weitzen, Rocken, Gerste und Hafer.

^{7).} Eine alte Benennung der unter geistlicher Immunität gestandenen Plätze,

^{3).} Die wenigen übrigen Häuser am Kreuzberge gehören zwar noch zu dem Stadtgebiete, aber nach dem Oftwärts gelegenen Dorf Kalkum zur Pfarre:

Urkunde de divisione arearum et vinéarum. Im stiftischen Archive Caps F, n, 40,

Das Alter von Kayserswehrt reicht weit über die bekannte Geschichte Deutschlands hinaus. Pipin, der Ahnherr Kayser Carls des Großen verschenkte schon im Jahr 710 den Flecken Werde
an den Bischof Swibertus, welcher daselbst am
Rheinuser das Münster für Benediktiner Mönche
erbaute, und 717 in dortiger Kirche begraben
wurde.

Denkmähler der ganz altenZeit kann man hier, wo die Kriege alles zerstört haben, nicht finden, die einzigen sichtbaren Ueberbleibsel sind ein Stein, der ober dem Thore des Schlosses eingemauert war, und worin folgende Innschrift zu lesen ist. *)

" Anno ab incarnatione Domini nostri

MCLXXXIII.

- " Hoc decus Imperii Caesar Fridericus adauxit
- Justitiam stabilire volens et ut undique Pax sit."

2. Findet sieh oben dem Portal der Stiftskirche eine steinerne Hand eingemauert, und auf dem Portal darunter fogende Innschrift eingehauen

Anno Domini MCCXLIII.

- "Hanc templi partem credens mox affore martem
- "Gernandus *) fregit, turrimque jacere coegit,
- "Ne nimium surgens arcis pressura sit urgens.
- "Tempore tranquillo reparet meliore lapillo."
- 3. Die Särge des heiligen Swibertus und des heiligen Wilaicus, welche an Festtagen öffentlich ausgesetzt werden; sie enthalten die Gebeine dieser Heiligen. Sie sind in zwey eichene Käste abgetheilt, und beyde umfast ein großer silberner, starek vergoldeter Sarg im altgothischen

^{*)} Dieser Stein ist nach dem durch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz von Kayserwehrt genommenen Eesitze ausgebrochen und auf Düsseldorf gebracht worden, wo selbiger, (sonderbat

genug) unter dem Thore im alten Schlosse eingemauert noch zu sehen ist.

^{*)} Gernandus war nach einer Sage hier kayserlicher Burgvogt und hat, als er den vorher bis an das Rheinufer ausgebaut gewesenen Theil der Kirche abbrechen liesse; sich zur Wiedererbauung durch ein Gelübde, welches obige Inschrift bezeugen sollte verbunden,

Styl mit Bildern und edeln Steinen verziert, auf dessen vordern Gipfel befinden sich drey silberne vergoldete Bilder, das mittlere hat die Ueberschrift, S. Swibertus, jenes zur Rechten, Regina Pleetrudis, jenes zur Linken, Rex Pipinus.

Die auf einer Insel gelegene alte Feste hat wohl manchen Sturm zur Fehdezeit aushalten müfsen, und es finden sich Nachrichten, dass unter ihrem Schutze Kayser Sicherheit suchten, oft auch Burgvögte Muth genug hatten, sich ihrem Herrn, dem Kayser zu widersetzen; wer möchte aber die viele kleinen Kriege jener Zeit beschreiben. Doch ist die Fehde merkwürdig, wo der bergische Graf Adolph V zur Befreyung Otto's, des Bischofes von Münster, der von den Köllnern gefangen war, Kayserswehrt belagerte. Zum Angriffe dieser Feste hatte Adolph einen breiten Damm, quer durch den Rheinstrom errichtet und das lang anhaltende Fallen des Rheinawssers begunstigte die Anlegung der Sturmleiter auffestem Boden. Die Feste wurde nach einem harten Kampfe eingenommen, und Otto, der Bischof befreyet. Die Anlage dieses Dammes ist wahrscheinlich die erste Ursache gewesen, wodurch der eine Arm des Rheins

Rheins, der sonst Kayserswehrt umfloss, hiervon abgeschnitten wurde. Auch in späteren Jahren, als bereits Bomben und Kanonen unsern Welttheil zu beherrschen angefangen, leistete Kayserswehrt noch musterhaften Widerstand.

Der Kurfürst von Brandenburg, nachherige König von Preußen Friedrich I. mußte im Jahre 1688 vom Monathe Merz bis zum 27ten July vor dieser Feste liegen, das Schloß und mehr als die Hälfte der Stadt in Schutt und Asche legen, ehe er die französische Besatzung zur Uebergabe bringen könnte.

Im J. 1702 am 15ten April wurde hier der holländische Feldmarschall Fürst von Nassau-Sur-brücken, als er die Stadt mit Sturm einnehmen wollte, von dem französischen Feldmarschall Blainville Colbert, welcher die Stadt mit 5000 Mann besetzt hielte, zurückgesehlagen; und muste bis zum oten Juny die Belagerung unter wäufigen Ausfällen fortsetzen, ehe er einen neuen Sturm wagen durfte; 1000 Holländer und 600 Brandenbürger blieben in diesem Gesechte, und im Ganzen hatte die Verbündeten über 6000 Mann verlohren, ehe ihnen am 19ten gedachten

Monaths die Festung mit Capitulation übergeben wurde Das ware für die Festung die letzte Ehre, denn unter den Bedingungen der Uebergabe ware auch die Schleifung der Festungswerke enthalten, die alsbald in Vollzug gesetzt wurde, und die Stadt gegen ähnliche Schicksale sicher stellte.

Dafs der Dischof Swihertus von Kar's des Großen Zeiten mit dem Flecken Kayserswehrt beschenkt wurde, hinderte der kayserlichen Oberherrschaft nicht, und so bliebe das Scloss und die Stadt Kayserswehrt noch lange, als die umhergelegenen Länder ihren eigenen Herrn hatten, unter kayserlicher unmittelbarer Landeshoheit. Doch das Loos so vieler Reichsgüter traf endlich auch Kayserswehrt. - Henrich der Heilige schenkte den Ort Ehrenfrieden, dem Pfalzgrafen am Rhein; dessen Sohn und Nachfolger Otto übergabe selbigen im Jahre 1035 an Kayser Henrich dem Illien, und 1203 wurde Kayserswehrt für 6000 Mark von dem deutschrömischen König Adolph dem köllnischen Erzbischofe Siegfried übertragen.

Diesen Uebertrag bestätigte Kayser Albrecht am 12ten 7ber 1298 doch mit dem Vorbehalt der Einlöse für seinen Nachfolger im Reiche. Dergleichen Vorbehalt war ein gewöhnliches Mittel, die den Fürsten überlassenen Guter ber Gelegenheit wieder einzuziehen, welches denn und zwar ohne Ersatz des Pfandschillings bald nachher erfolgte, als Siegfried in einen Krieg gegen den Kayser sich einließe; Kayserswehrt wurde ihm abgenommen, 1306 an Grafen Gerard von Jülich aufs neue verpfändet, und die Pfandschaft am 16ten August 1336vom Kayser Ludwig. and im Jahre 1348 vom Knyser Carl IV. bestätigt. Der Ort schiene bestimmt aus einer regierenden Hand in die andere zu wandern, und wurde 1368 vom Grafen Wilhelm von Jülich für 57598 1/2 Gulden von Florenz an den Pfalzgra. fen, nachherigen Kayser Ruprecht in Afterpfand gegeben - Dieser übertruge solches 1399 seinem Tochtermanne, dem Herzoge Adolph von Cleve. 1412 wurde Kayserswehrt vom Herzoge Adolphan seinen Bruder Gerard abgetreten, und am 11ten Xber 1424 von letzterem die Burg und Stadt Kayserswehrt mit dem Zoll und übrigen Zubehöre dem Erzstift Kölln weiter übertragen. Im Jahre 1596 wollte Johan Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve und Berg das Pfandstück einlösen, geriethe aber derüber mit dem kölln. Erzbischefen in einen Rechtsstreit, welcher bis 1607 forte gesetzt, dann aber bey den inneren Unruhen des Landes vergessen wurde, bis 1702 der Kurfürst Johann Wilhelm denselben wieder aufnahme und erst am 15ten May 1762 unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor bey dem Reichskammergericht die Entscheidung erfolgte: Dass der Herr Kläger zu der eingeklagten Lösung des Schlosses, Stadt und Zolles zu Kaysers wehrt gegen Erlegung von 54089 Gulden von Florenzen *) zuzulassen.

Die Einlöse wurde vollzogen und Kayserswehrt an das Herzogthume Jülich, wozu es nach der ursprunglicher Erwerbung gehörte, zurückgebracht. Nun mußte noch am Ende der für Deutschland unglückliche Krieg, und die im Reichsfriedensschlusse angenommene Rheingränze das Jülische vom Bergischen trennen, und so Kaystrswehrt zu dem Herzogthum Berg, worin solches gelegen ist, bringen.

Wie nachtheilig die Befestigungen den Städten

sind, und wie heftig der allgemeine Wunsch ist, die Festungswerke an wenig oder gar nicht bewohnte Plätze verlegt zu sehen; so lässt es sich doch nicht verkennen, dass manche Stadt ihren blühenden Zustand den sie umgebenden Festungswerken und dem zur Besatzung nöthigen Militär verdanket. Bey Kayserswehrt war dieses der Fall; mochte auch jede Belagerung einen Theil der Stadt zerstören: der von der Besatzung beförderte Geldumlauf setzte die Bewohner in den Stand, ihre niedergeworfenen Wohnungen aus dem Schutte empor zu heben; dahingegen nach Zerstörung der Festungswerke Kayserswehrt die Besatzung und zugleich die Quelle seines Wohlstandes verlore; sein Schicksal ware dadurch noch verschlimmert, dass unter der Herrschaft des Krummstabes keine Protestanten hier wohnen durften und so die Stadt auch an den umber im Bergischen entstandenen Industriezweigen keinen Antheil hatte. Das änderte sich unter Karl Theodors duldsamer Regierung. Es wanderten bald angesehene protestantische Familien hierher, die Häuser kamen wieder in einigen Werth, und noch ist der Ort am zunehmen; er zählt wirklich 286 Familien, die zusammen aus 1355 Personen bestehen, worunter 1199 Katholische, 70

^{*) 266,809} Gulden 5 kr. rheinisch,

Reformirte, 50 Lutherische, 5 Menonisten, und und 30 Juden sind. *)

of the of annual at the contract and Hier haben zwar die Kaufleute Preyers und Petersen eine ansehnliche Sammet - Manufaktur; man wurde aber sehr irren, diese als einen Gewerbzweig des größern Haufens der Einwohner anzusehen. Es ist nämlich diese Manufaktur an das Privilegium betheiligt, welches der verlebte Commercienrath André aus Mülheim am Rhein zur ausfehliefslichen Fabrikation von Sammet im Herzogthume Berg auf gewisse Jahre erworben hatte; die Betheiligten sind daher im Alleinge. nusse der Vortheile dieser Arbeiten, und es kann dadurch keine Concurrenz der Fabrikanten dieser Art in Kayserswerhrt entstehen, so wie auch die Arbeiter lediglich von den Fabrikanten abhangen, mithin, wenn sie auch noch so viele Geschicklichkeit besitzen, nie zu einem eigenen Etablissement kommen können, welches allein in andern Fabrikstädten, wo die Privilegien nicht den Personen, sondern dem Orte gegeben sind, den großen Wohlstand herbeygeführet hat; Kay-

CONTRACTOR OF THE PROPERTY OF

serswehrt zählt daher außer den genannten zwey Fabrikanten, wovon einer, Petersen zugleich eine Apotheke hält, nur 6 Kaufleute, 30 Fabrikarbeiter, 8 Backer, 2 Metzger, 4 Schreiner, 4 Glaser, 12 Schuster, 8 Schenken, 3 Gasthofe zum Pfalzerhof, zu den drey Königen, zum Prinz Eugen. Die übrigen Einwohner sind Beamte, Geistliche, Ackerwirthe und Taglohner. Die dermahlige Aufhebung des Collegiatstiftes, und die Verlegung des Rheinzolles machen die Aussichten trübe, und es ware zu wünschen, dass irgend eine öffentliche Landesanstalt, woran es noch ganzlich fehlt, ein Verbesserungshaus, ein Haus für Wahnsinnige, ein Pflegehaus für alte und kränkliche Armen, oder dergleichen hier errichtet, und dadurch dem beklagenswerthen Zustande der Stadt auf einige Weise abgeholfen würde.

Hausplätze kosten hierim Durchschintt 16 Rthle die Ruthe, und das Pachtgeld für Wohnungen beträgt nach dem Verhältnisse der Größe 40 bis 80 Rthle. Gärten werden in der Stadt mit 8 Rthle, außer derselben mit 4 Rthle für jede Ruthe bezahlt, und ein Morgen Land von 150 bergischen Ruthen kostet nach der Verschiedenheit des Bodens

^{*)} Das übrige sehe man aus der beygedruckten Bsvölkerungstabelle.

40. 60, 150, bis 200 Rthlr. Die Lebensmittel sind im Ganzen wohlfeil; der Durchschnittspreis von den lerztern Jahren war das Malder Weitzen 125/8 Rthlr. - Rocken 91/2 Rthlr.

- Hafer 4 Rthlr. - Ein Pfund Rindfleisch 6 132 fibr. eine Maass Bier 4 sibr. -Gemüse zieht jeder in seinem Garten. 40, 60, 150, bis 200 Rthlr. Die Lebensmittel sind im Ganzen wohlfeil; der Durchschnittspreis von den letztern Jahren war das Malder Weitzen 125/8 Rthlr.

- Rocken 91/2 Rthlr.
- Hafer 4 Rihlr. Ein Pfund Rindfleisch 6 132 fibr. eine Maas Bier 4 stbr. — Gemüse zieht jeder in seinem Garten.

Die Bewohner von Kayserswehrt stehen zwar in ihrem engen Kreise nicht auf dem hohen Grade der Bildung, welche den meisten bergischen Städten eigen ist; *) wie hätte dieser sich aber auch an einem Orte einfinden können, wo ein Theil des weltlichen Clerus etwas ganz anderes war, als was er seyn sollte, und wo der katholische Gottesdienst den Kapucinern anvertrauer war, und zum Theil noch ist **) Doch kann man von den neuen Pfarr-und Schuleinrichtungen mit Grund erwarten, dass die an sich gutmüthigen Bewohner bald jene höhere Stuse, wozu ihre natürliche Anlage sie berechtigt, erreichen werden.

Das vornehmste, auch von den Nachbaren, vorzüglich von den Düsseldorfern mitbesuchte Fest ist die Kirchweyhe; Sie wird am Sonntag nach Petri Pauli gefeyert, und alsdann zugleich öffentlicher Jahrmarkt gehalten.

Die Gottestragt oder Hagelscyer *) fällt auf den Sonntag vor Pfingsten. Außer dem sind noch zwey Jahrmätkte, der eine auf den iten Merz, der andere auf den iten Sonntag nach dem 4ten September gebräuchlich.

Nach der allgemeinen Landesversassung der Herzogthümer Jülich und Berg ist auch zu Kayserswerth folgende Finrichtung. Der Landesherr hat gewöhnlich in jedem Gerichtsbezirke vier Beamten. Der erste ist der Amtmann, dazu kann nur einer aus dem inländischen Adel ernennt

Hier nur ein Beyspiel: Fast an allen Sonntagen geht eine Menge Einwohner in Art einer Procession, bey welcher der Leichendiener vorbetet, den Swibertus Weg, an andern Oertern Stationen genannt, und bey besondern Anliegen müssenauch an Werktagen 7 Kinder, nicht mehr und nicht weniger diese Wanderung ausser der Stadt machen.

^{**)} Die Kapuciner haben hier ein Central-Kloster.

^{*)} Das Gebet bey dem öffentlichen Umgang bezielt die Erhaltung der Feldfrüchten, und sollte das Fest Hagelfurcht richtiger genannt werden.

werden. Dessen Wirkungskreis ist Polizey-Aufsicht, Beysitz bey Umlage der öffentlichen Lasten, Untersuchung und Entscheidung aller Rechtshändel aus persönlichen Klagen, Untersuchung der kleineren Fiscalien, welche Geschafte bey dem so genannten Amtsverhör verhandelt werden und außergerichtliche heißen Doch hat der Amtsrichter bey diesem Verhör den Beysitz.

Das Amtsverhör wird hier an jedem Mittwoche gehalten.

Dem Amtmann ist es nach Umständen gestattet, einen Verwaher zu stellen, oder vielmehr dem gnädigsten Landesherrn einen solchen in Vorschlag zu bringen, derselbe wird auch wohl vom Landesherrn dorten angeordnet, wo die Amtmannsstelle nicht besetzt ist, welches dermahlen bey Kayserswehrt eintrifft. Dergleichen Amtsverwalter hat dann die Geschäfte des Amtmanns zu besorgen, aber die Besoldung bleibt dem Amtmann und der Verwalter muß sich von den Processkosten oft kümmerlich ernähren; ein Missbrauch, der bey der bevorstehenden Organisation der Landbeamten wohl auf die eine oder andere Weise wird gehoben werden.

Der Richter ist die zweyte obrigkeitliche Person, wird aber hier Stadtschultheiss genannt. Demselben sind Schöppen beygegeben, und mit diesen und dem Gerichtschreiber macht er das Stadtgericht aus. Zu demselben gehören alle Handlungen der freywilligen Gerichtbarkeit, und die Klagen aus dem dinglichen Rechte, dann auch die erste Untersuchung der größeren Verbrechen. Das Stadtgericht wird jeden Montag gehalten, und sein Siegel ist hier ein kayserlicher doppelter Adler mit einem Kreuze auf der Brust im goldenen Felde.

Die Besoldung des Stadtschultheißen, welcher vorher zugleich Kellner war, bestehet in jährlichen 250 Rthlr. und nebstdem hat seibiger von den vorkommenden Verrichtungen die in der Taxordnung bestimmten Gebüren zu beziehen.

Der Gerichtsschöppen waren sieben, sind aber jezt noch drey; so oft einer derseiben abgehet, werden durch das Gericht drey Einwohner dem Amtmann vorgeschlagen, aus welchen dieser einen zum Schöppen ernennt. Außer dem Gerichts - Beysitze haben sie so wie der Richter und Gerichtschreiber einen eigenen Schlüssel zur

Gerichts - Kassa, und werden zu Besichtigungen. Abschätzungen, Inventarisationen und dergleichen Verrichtungen gebraucht.

Der Gerichtschreiber wird vom Landesherrn angestellt, derselbe hat die Gerichts - Bücher und alle übrigen Amts - und Gerichts - Briefschaften in Verwahr, er führet sowohl bey dem Gerichte als bey dem Amtsverhöre, und bey allen öffentlichen Verhandlungen das Protocoll.

Da Kayserswehrt keinen eigenen Steueranschlag hatte, so findet sich hier auch der Rhentbeamte nicht, welchen man in andern Städten und Aemtern, unter dem Nahmen Steuerempfänger antrifft, und dessen Geschäft es ist, die vom Landesherrn ausgeschriebenen Sreuern für die Steuerkassa einzunehmen. Der einzige hier befindliche landes. herrliehe Rhentbeamte ist also der Kellner, welcher die oben bemerkten von Staats - Regalien und Staats - Gittern herkommenden Gefälle einnimint, und unter Leitung der Kammer, dermahlen der herzoglichen Regierung verwaltet. Für den Augenblick ift diese Stelle jedoch unbesetzt, und die Verwaltung dem Kellner des anschiefsenden Amtes Angermund übertragen worden.

Die Besoldung des Kellners von Kayserswehrt ist nicht bestimmt, weil diese Stelle vorher mit jener des Stadtschultheißen immer verbunden war.

A . 21 - part. Datelon Land . 1940 - 15 . A. Nebst den landesherrlichen Beamten findet sich hier ein Stadtmagistrat , welcher aus dem Burgermeister und den Schöppen besteht, und die Gemeinde - Angelegenheiten und die kleinern l'olizey - Gegenstände besorgt

O F Back the same and an analysis

Unter den Einkunften von Kayserswehrt mochte der Rheinzoll den beträchtlichsten Theil aus, derselbe har in einem Jahre 12 - bis 13000 Rlr. eingebracht, und liefse nach Abzug verschiedener darauf haftenden Abgaben und der Dienstgehälter noch immer einen Ueberschufs von 10bis 11000 Rir. zur Kassa fließen; durch die jüngere Abtretung der Rheinzölle an den Churerzkanzler und das darauf gefolgte Schiffahrts - Octroy horet diese Zoll - Echebung zu Kayserswehrt ganzlich auf. Die landesherrliche Rhenthey zu Kayserswehrt hat ungefähr folgende Finnahme:

Rthlr. Alb. Hir.

An Grundgeld, Fabrzinns und Standgeld 8 - 38 - 6.

tage school some service and the property

An Juden Tribut 4 - 16	_
Jahrpächtigen Häusern, Gär-	31
ren, Wiesen, Bauland und	
gerotteten Stücken 1040 - 13 .	
Jahrpächtigen Wällen und	
Gräben 44 - 30	-
Jahrpächtigen Mühlen 250	_
Jahrpächeigen Werthern 210	-
Erbpüchtigen Gärten und	
Gründen 9	3.
verpachteren Fischereyen . 9 - 20 - =	
verpachteten Maaszenholz, Schan-	
zenholz, Kieferreisern und	
sonstigem Gehölz *) 313 - 49	_
Wacht-Krippen und Mühlen-	
1. 1.1	١.
	3.
Rheinfähr	10
Kohlhütte 1 - 40	-14
Busch-Brüchten 4	1
The million of the state of the state of	92
Zinsen von Kapitalien jensei- tiger Geistlichkeit 109 - 41 - 4	
Aufspielen 7 - 40	
3432 - 36 - 2	

^{*)} Die Büsche bestehen in 950 Morgen Wald, die im Amte Angermund zwischen Düsseldorff und Ratingen liegen, und der Aaper Busch (wird ursprünglich des Abten Busch gewesen seyn) genennt wird.

Obwohl Kayserswehrt erst jüngst dem Herzogthume Berg einverleibt worden ist, und bis dahin
den jülischen Aemtern beygezählt war, so hat dasselbe doch immer zu den öffentlichen Steuern im
bergischen Amte Angermund, und zwar 60 Alb.
in jedes hundert Rthlr, welche auf Angermund
ausgeschrieben wurden, beygetragen. Der nämlicher Steueranschlag bestehet noch; aber übrigens ist dieser Ort den andern bergischen Aemtern gleichgestellt, und hat in 364 Rthlr, welche
auf die freyen Güter des Landes umgelegt werden, 1 Rthlr 40 Alb, und so oft 100 Rthlr auf
den Industriestand kommen 40 Alb. beyzutragen.*)

In katholisch-geistlichen Angelegenheiten gehörte Kayserswehrt, wie auch das Herzogihum Berg unter das Erzstift Köln, dermahlen unter dem Kurerzkanzler, Erzbischofe von Regensburg, in erster Instanz hingegen unter die Kristianität Düsseldorf. In protestantisch-geistlichen Sachen unter die Landesregierung und zur Düsseldorfer Synode.

Das nun, nach den Bestignissen aus dem Reichs-Deputationsch lusse aufgehobene Kollegiatstist zum

[&]quot;) ites Meft. ate Tabell. ater Theil.

heiligen Swibertus hatte einen Probsten, einen Dechanten und einen Pfarrer, und aufser diesen, noch 19 Chorherren, und 7 Vicarien. Die Probstey worde abwechselnd von Sr. Kurf. Durchl. zu Pfalz Bayern in den Monathen Febr. April, Juny, August, 8ber und gber, und von Sr. königlichen Majestät in Preussen in den übrigen Monathen vergeben. Bey der Dechaney und den andern Pfriinden wechselten der zeitliche Bischof und das Kapitel nach Monathe; zu der Pfarrey. und angehörigen Pfründe ernannte aber das Kapitel allein. Die Vergebung von fünf Vikarien gebührte den Chorherren, die Priester waren; die Schlossvikarie gehörte zur Collation des Landeslerrn, und die Besensche-Vicarie wurde von der Familie besetzt. In aw and was and one f

Die Einkinfte des Stifts waren vor dem Kriegeschr anschnlich, nachdem aber mehrere Güter,
und Einkünften jenseits des Rheins verloren wurden, blieben für eine Canonical-Pfründe nur etwa 300 Rthler übrig, und die Vikarien waren
bis zu 120 einige gar bis zu 40 Rthle Einkünften
herabgesunken.

diele ter dieder die die en de.

Nach .

Burg unter das Erestift Kölm, dermahlern unter

Nach der Aufhebung des Stiftes sind von Sr. Kurf. Durchl. folgende lebenslängliche Pensionen besimmt:

Dem Dechanten 900 Rthlr. jedem Chorherrn 450 Rthlr. Den Vikarien werden ihre Einkünfte belassen.

Die katholische Pfarre war bis hierher mit einer Stiftspfründe vereinigt, und der Genuss dieser Pfründe enthielte zugleich die Besoldung des Pfarrers. Dermahlen sind aus dem Klosterfond demselben 600 Rlr. nebst einer freyen Wohnung und den gewöhnlichen Stolgebühren angewiesen worden. Der Pfarrbezirk ist auf den Stadtbezirk beschränkt, und enthält nur 4 bis 500 Communicanten.

Kirchenpatron ist S. Swibertus, und wird auf den 1sten Merz, als den Sterbetag dieses Heiligen gefeyert.

Schon seit dem Jahre 1670 hatten sich die Kapuziner in Kayserswehrt angesiedelt, und ihr Kloster hat das besondere Glück, alle anderen der Gegend zu überleben. Als nämlich Seine kurfürstliche Durchlaucht, Maximilian Joseph, die Aufhebung der Klöster im Herzogthum Berg verordnete, wollte der gütige Fürst allen Anlase

zur Störung einer angewöhnten Lebensart vermeiden, und daher von jedem Orden ein Kloster für diejenigen lassen, welche solches der angebothenen Freyheit vorziehen würden. Der Fall traf zwar bey keinem Kloster ein, welches Güter genug besafs, um den einzeln Mitgliedern einen anständigen Unterhalt mit in die Welt zu geben, und an diesen zeigte es sich deutlich, dass die Aufhebung der Klöster gut war ; Alle, etwa die Aebte ausgenommen, zogen vergnigt aus Zellen und Klöster. Bey den Mendikanten wählten auch alle jene die Freyheit, welche in sich selbst, oder durch Hülfe Anderer Mittel zu ihrem Unterhalt finden konnten; die übrigen mussten freylich in das Centralkloster eingehen aber auch hier durfen sie nicht mehr ihr Brod an den Thüren betteln, der Staat gibt dem Kloster für jedes Mitglied jährlich 127 rhein. Gulden, und an Allmosen gewöhnt, nehmen sie an, was ihnen mitleydige fromme Seelen bringen, und leben gut ; da aber keine Neuen aufgenommen werden dürfen, so wird auch dieses Kloster, welches nur 22 Priester zählt, hald verschwinden, und unsere Enkel werden die Geschichte fragen müssen, wenn sie wissen wollen, was ein Kapuziner war.

Oben ist bemerkt worden, dass unter der geistlichen Regierung des köllnischen Erzbischofes hier keine Protestanten ansgenommen wurden, ihre Zahl ist daher noch klein, *) und nur die Resormirten haben jetzt noch ohne Kirche einen Pfarrer, in dessen Hause sie ihren Kirchendienst halten. Seine Einkünste bestehen aus Zinsen kollekrirter Kapitalien, die sehr gering sind, und aus Beyträgen der Gemeinde.

Für die wenigen lutherischen Einwohner kommt der lutherische Prediger von Ratingen alle 14 Tage hierher, und wird von der Gemeinde mit 75 Rthlr, besoldet.

Hier gibt es zwey Schulen, eine Katholische, und eine Protestantische. Die katholische Schule wird von ungefähr 100 Kindern besucht, welche bis hieher 6, 8, bis 10 ftbr Lehrgeld zahlen, und ausser dem hat der Lehrer noch eine Besoldung von 60 Rthlr. In der reformirten Schule gehen nur etwa 20 Kinder, zahlen das nämliche Schulgeld, und der Lehrer hat 25 Rthlr. Besoldung.

^{*)} Man sche die Tabelle,

Nach nunmehr aufgehobenem Stifte wird anscheinlich aus dessen Einkünften für einen ansgemessenen Unterhalt der Lehrer gesorgt werden; so wie bereits ein sehr artiges, für Knaben und Mädehen abgesöndertes Schulhaus hier eingerichtet worden ist.

Das Schlos, *) das merkwürdigste hier gestandene Gebäude hat nur noch die Spuren seiner ehemahligen Gresse und Stärke zurückges lassen; auf verschütteten Gewölben stehen noch Mauern und Bögen, die auf einiger Fuss Höhe von rundlichen Basaltstücken, und höher hinauf von Tuffsteinen erbauet, späterhin mit Ziegelsteinen ausgebessert worden sind; sie würden Jahrtausenden trotzen, wenn nicht die alles Grosse zerstörende Gewinnsucht die Mauern zu sprengen, und die Steine zu verbrauchen im Begriffe wäre; doch wird der Wanderer auf den Schutthausen, wenn seine Plicke umher in das weite Ebene über den Rkein sich verliehren, noch mit Hoch-

gefühl und Wehmuth denken: Hier hauseten deutsche Kayser, die dies und jenseits herrschten.

Die Stiftskirche, welche zugleich die katholische Pfarrkirche ist, zeugt in ihrer Bauart von keinem hohen Alter, ist übrigens ein ansehnliches starkes Gebäude, hat einen Hauptgang, das Schiff genannt, und zwey Seitengänge, auch einen niedlichen Chor, in welchem ein Monstranzhäuschen aus aligothischer Arbeit in Sandstein mit Bildern geziert, das einzige Ueberbleibsel der ältesten Zeit darhietet.

Die Kapuciner Kirche und das Kloster sind nach den allgemeinen kunst - und geschmacklosen Mustern dieser Ordenskirchen erbauet, und wenn die hier noch lebenden Ordensbrüder mit Tode abgehen, nur zu privat Wohnungen zu gebrauchen.

Das Rathhaus zur Seite des von dem kölln. Kurfürsten Clemens August erbaueten Thors ist eben so wenig, als eine daranliegende, den Gottesdienst herabwürdigende Kapelle, einer Erwähnung werth.

^{*)} Da ich so glücklich war, eine alte Zeichnung davon vorzufinden, so habe ich solche in Kupfer stechen und diesem Hefte zugeben lassen. Man sehe das ite Blatt.

Die Windmühle, ein massives steinernes Gebäude, in Form eines abgekürzten Kegels, welche in seiner Basis bey 40 Fuß mißt und eine Höhe von beynahe 100 rheinländischen Schuhen hat, verdiente aber von dem Schaden, welche sie durch die Feuersbrunst im Jahre 1798 erlitten hat, wieder hergestellt zu werden.

Das Zuchthaus, ein großes langes Gebäude auf einem freyen Platze, rund um mit einer hohen Mauer umgeben, hat außer dem Erdgeschofse zwey Stockwerke, und in jedem derselben einen sehr großen Arbeitssaal. Hier wurden vor dem Kriege, die zu Gefängniss und Arbeit verurtheilten Züchtlinge aus den beyden Herzogthümern Jülich und Berg eingesperrt, theils mit Terrafsklopfen, auch mit Wollspinnen beschäftigt, und von einem aus der Düsseldorfer Besatzung dahin abgesandten Militär - Commando bewacht. Die Unmöglichkeit, so viele Menschen an einem entlegenen Orte im Kriege zu bewachen, veranlasste, dass die Züchtlingen auf den neuen Bau zu Düsseldorf hingebracht wurden, wo solche, weil mittlerweile das zu Kaiserswehrt dafür bestimmte Gebäude in Unstand gerathen, noch aufbewahrt werden. -Es ist aber

das Mauer - und Holzwerk noch in so gutem Stande, dass dieses Gebäude mit verhältnismässig wenigen Kosten entweder zu dem nämlichen, oder einem andern oben angegebenen Gebrauche nutzlich verwendet werden könnte.

Der ersten Grafen von Berg, und jener aus dem Teisterbandischen Hause.

1. Hermann I. Erster Graf von Berg im J. 1000. 4 1026.

2. Hermann II. Graf von Berg 1026. + 1037.

Robert, Graf zu Teisterband 822, ein Sohn Roberts, Grafen zu Teisterband und Cleve. Siehe Tab.V.

Gemahlinn: Cunigunda, Gräfinn von Hoya.

Theodorich, Graf zu Altena, dessen Nachkommen Grafen von der Mark und von Berg genannt worden sind. 860.

Otto, Graf zu Altena. 937.

3. Adolph I. Graf von Altena und Berg 1037. + 1087.

4. Adolph II. Graf von Altena und Berg.

Gemahlinn: I Adelheid von Laufen. 2. Margaretha von Thuringen.

5. Adolph III. Graf zu Altena und Berg. † 1152. Gemahlinn: Helena von Lützerburg.

Eberhard † 1152.

6. Adolph IV. Graf von Altena und Berg. + 1160.

7. Engelbert I. Graf von Berg. † 1193.
Gemahlinn: Margarethe, Tochter Henrichs,
Grafen von Geldern.

Eberhard, Graf von Altena.

8. Adolph V. Graf von Berg. † 1219. Gemahlinn: Bertha.

9. Engelbert II. Erzbischof von Köln, succedirte dem Bruder in der Grafschaft Berg, wurde aber von seinem Vetter Friederich, Grafen zu Isenburg, getödtet im J. 1225.

Irmengard, Erbinn der Grafschaft Berg. Gemahl: Henrich IV. Herzog zu Limburg. Siehe TAB. II.

Der Grafen von Berg aus dem Herzoglichen Hause zu Limburg.

Walram I. Ein Sohn Carls, Grafen zu Salm im Ardenner Wald; erbaute Limburg im 11. Jahrhundert.

Henrich I. Erster Herzog zu Limburg. † 1116. Gemahlinn: Adela, Tochter und Erbinn des Grafen Walram von Arlon, im Luxemburgischen. Er verlohr seine Länder im Kriege zwischen den beyden Kaysern: Henrich IV. und V.

Walram II. bekam seine Länder wieder. † 1139.

Henrich II. Herzog zu Limburg. + 1175.

Henrich III. Herzog zu Limburg. + 1921. Gemahlinn: Margaretha von Berg.

Walram III. Herzog zu Limburg 1221. 4 1226. Gemahlinnen: 1) Eine Gräfinn von Berg. 2) Er me sin dis, Tochter und Erbinn des Grafen Henrich zu Luxemburg und Namur; verm. 1214.

10. Henrich IV. Herzog zu Limburg 1225, & 1244. Gemahlinn: Irmengard, Tochter und Erbinn der Grafschaft Berg.

11. Adolph VI. Graf von Berg 1244. † 1256 im Turnier. Gemahlinn: Margarethe, Tochter des Grafen Gerhard zu Julich. † 1314.

22. Adolph VII. Graf von Berg 1256.
† 1295. Uebertrug sein Recht auf Limburg an Johann I. Herzog in Brabant. Gemahlinn: Elisabeth, Gräffun von Geldern.

13. Wilhelm, Graf von Berg 1295. † 1308 Gemahlinn: Irmengard,
Tochter Diederichs von Cleve.

- 14. Henrich von Wyndeck, Graf zu Berg 1308. † 1310 Gemahlinn: Agnes, Tochter Engelberts, Grafen zu Marck.
- 15. Adolph VIII. Graf von Berg 1310. + 1348. Gemahlinn: Agnes, Tochter Theodorichs VIII. Grafen zu Cleve.

Margaretha, Erbinn der Grafschaft Berg. Gemahl: Otto, letzter Graf zu Ravensberg. Siehe Tab. III.

Der Grafen von Ravensberg.

I. Hermann von Calverla. Gemahlinn: Edelinde, Tochter des Herzogs Otto von Nordheim,

2. Hermann II. lebte im J. 1134.

3. (tto lebte im J. 1170. Gemahlinn: Uda.

Henrich.

Hermann III. lebte im J. 1207.

S. Wills of T. P. May. Genelling: Margaruther Rocker Adv. Mr. Generator von Enig.

Dieterich, wahrscheinlich † um's J. 1226.

5. Ludwig I. † 1249.

Gemahlinn: 1) Gertrud, aus dem Lippischen Hause.

2. Adelheid, Gräfinn von Ratzelurg.

Otto II. † 1240. Gemahlinn Sophia, aus dem Gräflichen Hause Olenburg.

Ludwig. † 1308

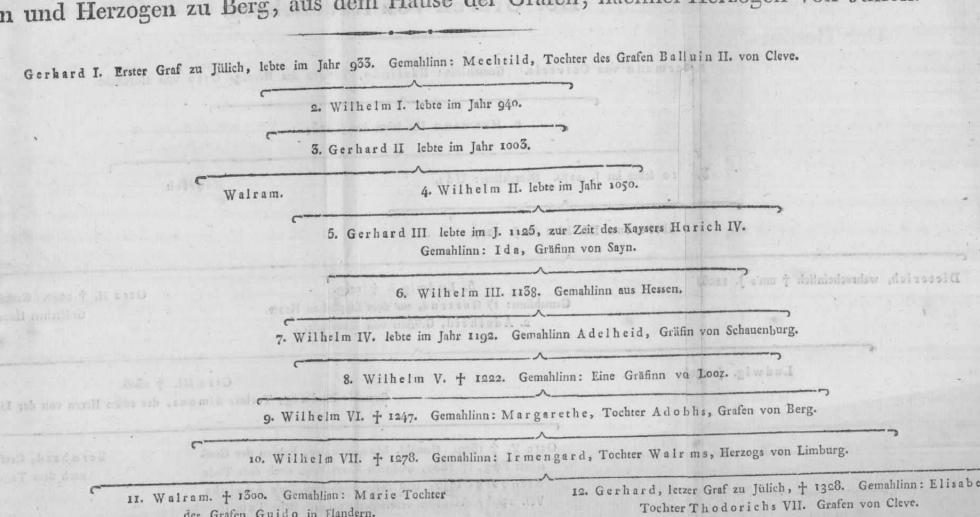
Otto III. † 1306.

Gemahl: Hedwig, Tochter Simons, des edlen Herrn von der Lippe.

Otto V. † 1329. Gemahl. Margarethe, Erbina der Grafschaft Berg, † 1339, wodurch Ravensberg, nach dem Tode Bernhards 1546, und Berg, nach dem Tode Adolphs VII. 1348 miteinander vereiniget wurden. Siehe Tab. II.

Bernhard, Graf zu hvensberg 1330, nach dem Tode Oto's IV. † 1347.

Der Gafen und Herzogen zu Berg, aus dem Hause der Grafen, nachher Herzogen von Jülich.



des Grafen Guido in Flandern.

Wilhelm + 1304 ohne Gemaklinn,

12. Gerhard, letzer Graf zu Jülich, + 1328. Gemahlinn: Elisabeth,

A) Wilhelm VII. Markgraf zu Jülich 1336, und erster Herzog 1357 durch laiser Carl IV. + 1361. Gemahlinn Johanne, Tochter Willelms III. Grafen in Holland, + 1374.

Fortsetzung der Tab. 1V.

A) Wilhelm VIII. (Siehe gegenüber.)

16. Gerhard, Graf zu Berg, durch seine Gemahlen Margaretha, Erbinn der Grafschaften Berg und Ravensberg, Tochter des Grafen Otto zu Berg und Ravensberg 1548. Siehe Tab. III. Bliebe im Thurier 1361 vor dem Vater.

1. Wilhelm, erster Herzog zu Berg 1380 durch dn Kaiser Wenceslaus. + 1408. Gemahlinn: Anna, Schwester des Kaiser: Rupert aus der Pfalz.

2. Adolph, Herzog zu Berg, behauptet Julich nich dem Tode Rainalds 1402. + 1437. Gemahlinn: Iolande, Tochter de Herzogs Robert zu Bar.

Robert & 1432 vor dem Vater. Gemahlm: Marie von Harcourt, Witwe Rainalds, Herzog von Jülich und Cleve.

dienahl is Configurate, Graham von Holl.

region in a second of the seco

J. dall della

describing & delined by Tallery der Morro Sier est in Agelinien.

B) Wilhelm IX. succedirte 1361. + 1393. Gemahlinn: Marie Tochter Rainalds
II. Herzogs in Geldern, verm. 1372. + 140

C) Wilhelm IX. Herzog zu Jülich wegen des Vaters, und zu Geldern wegen der Mutter. † 16. Febr. 1402. Gemahlinn Catharina, Tochter Alberts, Herzogs in Bayern; verm. 1373. † 1400.

D) Rainaid, Ferzog zu Jülich und Geldern 1402. † 25 Jun 1423. Gemahlinn: Maria von Harcourt.

Wilhelm, Graf zu Ravensberg, Bischof zu Paderborn 1399 bis 1415. Gemahlinn Anna, Gräfinn von Tecklenburg.

3. Gerhard, Herzog zu Jülich und Berg nach dem Tode Adolphs 1437, und Graf zu Ravensberg. T 1475. Gemahlinn: Sophie, Tochter des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Lauenburg. T 1473.

4. Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg 1475. † 1511. Gemahlinnen:

1) Elisabeth, Tochter des Grafen Johann zu Nassau-Saarbrücken. Vermählt 1472.
† 1479. 2) Sibille, Tochter des Churfürsten Albert zu Brandenburg 1481.

Marie, † 1543. Gemahl: Johann III. Herzog zu Cleve und Graf zu der Mark. Geb. 10.

Nov. 1490. Verm. 1516. † 6. Febr. 1539. Siehe TAB. VII. Weil kein männlicher Erbe
nach dem Tode des Herzogs Wilhelm vorhanden war, so sollte Jülich, Berg und Ravensberg, vermöge der Anwartschaft vom Jahr 1488 an das Haus Sachsen fallen; allein
Marie warf sich zur Erbinn von Jülich, Berg und Ravensberg auf, und hiernach kamen
diese an das Haus Cleve im J. 1511.

Der Grafen von Cleve aus dem Hause Teisterband, bis zur Theilung in die Häuser Cleve und Teisterband.

Walter, Graf zu Teisterband im Herzogthum Geldern in der Provinz Betau + 742.

Beatrix, Tochter und Erbinn der Grafschaft Teisterband. Gemahl: Theodorich, Herr zu Ceve.

Beatrix, Erbinn von Teisterband und Cleve. + 735. Gemahl: Aelius Grajus, ein berühmter Kriegseld jener Zeit.

Theodorich, Graf zu Cleve und Teisterband. 4. 759. Gemahlinn: Ida, eine Gräfinn aus Henlegau.

Reinold, Graf zu Cleve und Teisterband 959. + 770. Gemahlinn: Isabelle, eine Gräfinn aus dem Ardenner Wald.

Ludolph, Graf zu Cleve und Teisterband 770. 4 790. Getnahlinn: Adelheid, Tochter des Herzogs Siegebert in Aquitanien.

Johann, Graf zu Cleve und Teisterband 790. + 801. Gemahlinn: Constantie, Tochter des Griechischen Kaisers Michael I. nit dem Zunahmen Curopalates.

Robert, Graf zu Cleve und Teisterband 801, + 806. Gemahlinn: Mechtild aus Lothringen.

Balduin succedirte dem Bruder 806. + 822. Gemahlinn: Hildegard, Tochter Ludwigs, Grafen in ¿quitanien.

Ludwig, Graf zu Cleve 822. + 827 unverehlicht.

Eberhard succedirte dem Bruder Ludwig in der Grafschaft Cleve 827. + 835. Gemahlinn: Bertha, Tochter Ludwigs, des Herzogs in Baiern. Er pflanzte die Linie der Grafen von Cleve fort. Siehe Tab. VI.

Robert bekam die Grafschaft Teisterband 822. Gemahlinn: Cunigunde, Gräfinn von Hoya. Siehe Tab. I.

TV dal to he of a real frame.

Der Grafen zu Cleve bis zu den Herzogen von Cleve.

Eberhard, Graf zu Cleve 827. + 855. Siehe Tab. V.

Luithard, Graf zu Cleve 835. + 881. Gemahlinn: Bertha, Tochter des Kaisers Arnulph.

Balduin oder Balderich II. Graf zu Cleve 881. + 917.

Arnold I. Graf zu Cleve 917. + 962.

Balduin oder Balderich III. Graf zu Cleve 962. + 1000. Gemahlinn Adela, Tochter Wichmanns, Grafen zu Zütphen.

Conrad, Graf zu Cleve 1000. + 1041. Gemahlinn Catharine, Grafinn von Sayn.

Theodorich II. Graf zu Cleve 1041. + 1085. Gemahlinn: Agnes, Tochter des Grafen Adolph zu Schauenburg. + 1089.

Gemahlinn; Marie, Grainn von Henneberg.

the pays releval west was not be said as

Annula IV. God on Ches core To and Completion: Cathadiate Today itenricity, Recognize Limburg

Theodorich III. Graf zu Cleve 1085. + 1114. Arnold II. Graf zu Cleve 1114. + 1162. Gemahlinn: Ida, Tochter des Kaisers Friedrich des Rothbärtigen.

giber, Cottiffied a der Birtigen, Horzoge im Beghann

content to VII. Cost as Cleve subt. of surf. Committee at Viet

Throdo at VIII. Conf an Clere 1275. 4 1305. Child and 17 1 1 1 1 1

Fortsetzung der Tab. VI.

Arnold II. (Siehe vorige Seite)

Theodorich IV. Graf zu Cleve 1162. + 1200. Gemahlinn: Adelheid oder Johanna, Tochter Gottfrieds des Bärtigen, Herzogs in Brabant.

Arnold III. Graf zu Cleve 1200. # 1210. Gemahlinn Adelheid, Tochter Florenz III. Grafen in Holland.

Arnold IV, Graf zu Cleve 1210. + 1218. Gemahlinn: Cathatine, Tochter Henrichs, Herzogs zu Limburg.

Theodorich V. Graf zu Cleve 1218. † 1244. Gemahlinn: Mechtild, Erbinn der Herrschaft Dinslacken.

Theodorich VI. Graf zu Cleve 1244. + 1261. Gemahlinn: Isabelle, Tochter Henrichs, Herzogs in Brabant.

Theodorich VII. Graf zu Cleve 1261. + 1275. Gemahlinn: 1) Walburgis, Grafinn von Luxemburg. 2) Adelheid, Tochter Henrichs, Grafen von Henneberg.

Theodor ich VIII. Graf zu Cleve 1275. 4 1305. Gemahlinn; 1) Irmengard, Tochter Ottos II. Grafen zu Geldern. 2) Margarethe, Tochter Eberhards des Grafen zu Habsburg, verm. 1290.

Otto der Friedfertige, Graf zu Cleve 1305. † 1311. Gemahlinnen: 1) Adelheid, Tochter Engelberts, des Grafen zu der Mark. 2) Mechtild, Gräfinn von Virneburg.

Irmengard. Gemahl: Johann von Arckel.

Theodorich IX. Graf zu Cleve 1311. 4 1347. Gemahlinn: Margarethe, Tochter Rainalds, des letzten Grafen zu Geldern.

Johann, Graf zu Cleve 1347. † 1368 den 19. Nov. Gemallinn: Mechtild, Tochter Rainalds, Grafen zu Geldein, Witwe des Grafen Gottfried zu Loss.

Margarethe, Erbinn der Grafschaft Cleve. Gemahl: Adolph V. Graf zu Mark, verm. 1332. † 1347.

Adolph VI. letzter Graf zu Cleve, ward Bischof zu Münster 1359, und Erzbischof zu Cöln 1363, resignirte beyde 1364, und succedirte in Cleve 1368. † 1394. Gemahlinn: Margarethe, Tochter Gerhards, des Grafen zu Berg. Seine Nach-kommen sind Herzoge zu Sleve gewesen. Siehe Tab. VII.

Der Herzogen von Berg und Jülich aus dem Herzoglichen Hause Cleve.

Adolph VI. letzter Graf zu Cleve. + 1394. Siehe Tab. VI.

Adolph I. Erster Herzog zu Cleve 1417. † 19. Sept. 1448. Gemahlinn: 1) Agnes, Tochter des Kaisers Rupert, aus der Pfalz; verm. 1599. † 1407. 2) Claudia, Tochter Johanns, Herzogs in Burgund. Er bekam Ravenstein zur Ranzion 1397 und 1431.

Johann I. Herzog zu Cleve und Herr zu Ravenstein; geb. 16. Jan. 1419. + 5. Sept. 1481. Gemahlinn: Isabelle, Tochter und Erbinn des Grafen Johann von Nevers und Retel; verm. 27. März 1455. + 12. July 1483.

Johann II. Herzog zu Cleve, geb. 13. April 1458, suc edirte 1481. + 1521. Gemahlinn: Mechtild, Tochter Henrichs, Landgrafen zu Hessen.

- 5. Johann III. Herzog zu Cleve und Herr zu Ravenstein; geb. 10. Nov. 1490. Succedirte 1521. + 6. Febr. 1539. Gemahlinn: Marie, Tochter und Erbinn Wilhelms, Herzogs zu Jülich und Berg und Grafen zu Ravensberg, verm. 1516. + 1545. Siehe Tab. IV.
- 6. Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und lerg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein; geb. 28. Jul. 1516. Succedirte dem Vater 1539. † 25. Jan. 1592. Gemahlinn: Marie, des Kaisers Ferdinand I. Tochter, verm. 1546. † 1584.
- 7. Johann Wilhelm, letzter Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, geb. 28. May 1562. Bischof zu Münster von 1574 bis 1586. † 25. März 1609. Gemahlinn: 1) Jacobe, Tochter des Aarkgrafen Philibert zu Baden 1585. † 1597. 2) Antonie, Tochter des Herzogs Carl II. von Lothringen 1599 † 18. Aug. 1610.

Marie Eleonore, geb. 25. Jun. 1550. + 1608. Gemahl: Markgraf Albert Friedrich zu Brandenburg, Herzog in Preussen 1572, versiel in eine Melancholie 1573. + 1618.

Anne, geb. 1. März 1552. † 1632. Gemahl: Pfalzgraf Philipp Ludwig zu Neuburg 1574. † 1614. Siehe Tab. X.

Anne, geb. 3. Jul. 1576 + 1630. Gemalil: Johann Sigismund, Churfürst zu Brandenburg, verm. 1594. Administrator von Preussen 1608, nach dem Tode seines Vaters Joachim Friedrich, wegen der Melancholie seines Schwiegervaters Albert Friedrich.

